

Alexandra Uhly | Robyn Schmidt | Stephan Kroll

Erläuterungen zum Datensystem Auszubildende (DAZUBI) – Ausbildungsvertragsdaten, Berufsmerkmale, Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung

Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder
(Erhebung zum 31. Dezember)



Berichtsjahr: 2024

Hinweise:

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erhält gemäß § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember). Die Ausbildungsvertragsdaten der Berufsbildungsstatistik sowie verschiedene Berufsmerkmale und Berechnungen werden in der „Datenbank Auszubildende“ (DAZUBI) des BIBB geführt. DAZUBI enthält Daten der Berufsbildungsstatistik ab dem Jahr 1977.

Im Online-„Datensystem Auszubildende“ (DAZUBI) wird nur ein Teil dieser Datenbank bereitgestellt (<https://www.bibb.de/dazubi>). Die vom BIBB in DAZUBI-Online aufbereiteten Daten stellen eine Ergänzung der im Datenreport zum Berufsbildungsbericht veröffentlichten Auswertungen dar.

In der folgenden Dokumentation findet man Erläuterungen zur Erhebung und zu DAZUBI, zu den Variablendefinitionen, den Berechnungen des BIBB sowie den aufgenommenen Berufsmerkmalen. **Der aktuelle Datenstand der Berufsbildungsstatistik ist das Berichtsjahr 2024.** Alle in der Dokumentation aufgeführten URLs wurden am 22.10.2025 zuletzt abgerufen. Die „Erläuterungen zu den Ausbildungsvertragsdaten der Berufsbildungsstatistik“ werden regelmäßig aktualisiert.

Redaktion:
Ute Manthey

Zitiervorschlag:

Uhly, Alexandra; Schmidt, Robyn; Kroll, Stephan:
Erläuterungen zum Datensystem Auszubildende (DAZUBI) –
Ausbildungsvertragsdaten, Berufsmerkmale, Berechnungen
des Bundesinstituts für Berufsbildung. Berufsbildungsstatistik
der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung
zum 31.12.). Datenstand 2024. 1. Auflage. Bonn 2025.
Online: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_daten.pdf



© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2025

1. Auflage
Oktober 2025

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114 - 116
53113 Bonn
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International). Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.

Inhalt

Abkürzungen	5
--------------------------	----------

1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI6

Aggregatdaten- und Einzeldatenerfassung: Revision der Berufsbildungsstatistik in 2007	6
Weitere Revision der Berufsbildungsstatistik ab Berichtsjahr 2025	7
Datenschutz/Geheimhaltung	8
Duale Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO	9
Erfassungszeitraum/Stichtag.....	10
Gebietsstand	11
Gesetzesgrundlagen.....	11
BBiG in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung	13
Neuregelungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) ab Berichtsjahr 2020 bzw. 2021.....	14
Neuregelungen durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) ab Berichtsjahr 2025.....	14
BBiG in der ab dem 1. August 2024 gültigen Fassung.....	15
Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten	17
Quellenangabe.....	23

2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen **24** |

Ausländer/Ausländerinnen (Auszubildende ohne deutschen Pass).....	24
Auszubildende.....	25
Auszubildende am 31.12. (Auszubildenden-Bestand).....	25
Auszubildende am 31.12. (Auszubildenden-Bestand), Ausbildungsjahr.....	26
Geflüchtete.....	28
Neuabschlüsse.....	28
Neuabschlüsse, Alter der Auszubildenden	30
Neuabschlüsse, Anschlussverträge.....	33
Neuabschlüsse, Ausbildungsstätte öffentlicher Dienst.....	35
Neuabschlüsse, duales Studium	36
Neuabschlüsse, Ort der Ausbildungsstätte	37
Neuabschlüsse, Probezeit.....	37
Neuabschlüsse, stark besetzte Ausbildungsberufe	38
Neuabschlüsse, Teilzeit	39
Neuabschlüsse, überwiegend öffentlich finanziert	40

Neuabschlüsse, Vorbildung der Auszubildenden.....	41
A) Schulische Vorbildung (bis 2006)	41
B) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (ab 2007)	42
C) Berufsvorbereitende Qualifizierung/berufliche Grundbildung (ab 2008 veröffentlicht)	44
D) Vorherige Berufsausbildung/Vorheriges Studium (vorherige Berufsausbildung ab Berichtsjahr 2008 veröffentlicht; vorheriges Studium erst ab Berichtsjahr 2021 erhoben und veröffentlicht)	45
3. Erläuterungen zu den vorzeitigen Vertragslösungen.....	46
Vorzeitige Vertragslösungen	46
Vorzeitige Vertragslösungen, Lösungsquote	47
Vorzeitige Vertragslösungen, Zeitpunkt von Vertragslösungen	55
4. Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen.....	56
Abschlussprüfungen	56
Abschlussprüfungen, Zeitpunkt von Prüfungen	57
Absolventen des dualen Systems; bestandene Abschlussprüfungen	57
Prüfungsteilnahmen von Auszubildenden und Prüfungsteilnehmer	58
Prüfungsteilnahmen, Erfolgsquote Abschlussprüfungen (EQ I)	59
Prüfungsteilnehmer, Erfolgsquote Abschlussprüfungen (EQ II)	60
Prüfungsteilnehmer, Erfolgsquote Erstprüfungen (EQ _{EP}).....	61
Teilnahmen an Externenprüfungen bzw. Externenzulassungen	61
5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen	63
Anrechnung; Ausbildungsberuf mit Anrechnungsmöglichkeit	63
Ausbildungsberuf, Ausbildungsberuf inkl. Vorgänger, Erhebungsberuf	63
Ausbildungsberuf, Fachrichtungen/Monoberuf.....	65
Ausbildungsdauer in Monaten (laut Ausbildungsordnung)	68
Ausbildungsordnung bzw. Verordnung von ...: (... neu seit: ...)	68
Ausbildungsvergütung, vertraglich vereinbart.....	69
Berufe für Menschen mit Behinderung.....	70
Berufsgruppierungen	70
Berufskennziffer/KldB und Berufsbezeichnung	70
Zuständigkeitsbereich.....	72

Abkürzungen

AGS	Amtlicher Gemeindegchlüssel
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBiMoG	Berufsbildungsmodernisierungsgesetz
BerBiRefG	Berufsbildungsreformgesetz
BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BJ	Berichtsjahr
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BQM	Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
BstatG	Bundesstatistikgesetz
BVaDiG	Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BVM	Berufsvorbereitungsmaßnahme
DAZUBI	Datenbank/Datensystem Auszubildende des BIBB
EQ	Erfolgsquote
EQ _{EP}	Erfolgsquote für Erstprüfungen
FB	Freie Berufe
FR	Fachrichtung
o.FR	ohne Fachrichtung gemeldet
Hausw	Hauswirtschaft
Hw	Handwerk
HwEx	IH-Beruf im Handwerk ausgebildet
HwO	Handwerksordnung
IH	Industrie und Handel
IHEx	Hw-Beruf in IH-Betrieb ausgebildet
KldB	Klassifikation der Berufe
LQ	Lösungsquote
LQ _D	Dreijahresdurchschnitts-Lösungsquote
LQ _E	Einfache Lösungsquote
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst
Reha	Rehabilitation
See	Seeschifffahrt
SGB	Sozialgesetzbuch
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
WZ	Wirtschaftszweig

1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI

Aggregatdaten- und Einzeldatenerfassung: Revision der Berufsbildungsstatistik in 2007

Die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.; kurz: Berufsbildungsstatistik) wird als Bundesstatistik seit 1977 jährlich durchgeführt. Bis 2006 wurden die Daten der Berufsbildungsstatistik als Tabellendaten (Aggregatdaten) erfasst. Beispielsweise wurde je Ausbildungsberuf die Zahl der Neuabschlüsse erfasst; außerdem die Zahl der Neuabschlüsse nach den einzelnen Kategorien der schulischen Vorbildung. Weiterhin wurde eine Tabelle mit der Zahl der Auszubildenden (Bestandszahlen) nach Ausbildungsjahren und zudem die Zahl der ausländischen Auszubildenden je Ausbildungsberuf erfasst. Die Berufsbildungsstatistik ist eine Totalerhebung und bietet somit eine beachtliche Datenbasis. Dennoch bedeutete die Aggregatdatenerfassung eine erhebliche Einschränkung der Analysemöglichkeiten, da man ausschließlich auf die Merkmalskombinationen, die die Erfassungstabellen enthalten, begrenzt ist. Beispielsweise konnte man zwar die Vorbildung der Jugendlichen mit Neuabschluss insgesamt, nicht aber die Vorbildung der ausländischen oder der deutschen Auszubildenden; ebenso wenig war die Zahl der Neuabschlüsse mit ausländischen Jugendlichen bekannt, da nur die Bestandszahlen nach Staatsangehörigkeit differenziert wurden.

Mit Artikel 2a des Berufsbildungsreformgesetzes (BerBiRefG) vom 23.03.2005 (siehe hierzu BerBiRefG Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I Nr. 20, S. 963 ff.) erfolgte eine Revision der Berufsbildungsstatistik, die am 1. April 2007 in Kraft trat. Neben der Erweiterung des Merkmalskatalogs wurde auf eine Einzeldatenerfassung umgestellt. Siehe auch:

Arenz, U. M.; Gericke, N.: Schaubilder zur Berufsausbildung. Ausgabe 2014 (Schaubild 8.1) (https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_schaubilder_heft-2014.pdf)

BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2008. Bonn, Berlin 2008 (Kapitel 2.2.1 „Verbesserung der Analysemöglichkeiten der Berufsbildungsstatistik“, S. 112 ff.)

Uhly, Alexandra: Weitreichende Verbesserungen der Berufsbildungsstatistik ab April 2007. Zur Aussagekraft der Berufsbildungsstatistik für die Berufsbildungsforschung und Politikberatung. In: Krekel, Elisabeth M.; Uhly, Alexandra; Ulrich, Joachim Gerd (Hrsg.): Forschung im Spannungsfeld konkurrierender Interessen. Die Ausbildungsstatistik und ihr Beitrag für Praxis, Politik und Wissenschaft. Bielefeld 2006, S. 39 - 63

Mit der Einzeldatenerfassung wird hinsichtlich der Satzart 1 (Auszubildende) für jedes Ausbildungsverhältnis, welches in das von den zuständigen Stellen geführte Verzeichnis eingetragen ist, ein Datensatz mit allen in § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgelegten Merkmalen erhoben. Die ausbildungsvertragsbezogenen Einzeldaten ermöglichen bei der Auswertung der Daten eine freie Kombination der erfassten Merkmale. Man kann beispielsweise nicht nur die Auszubildenden-Bestandsdaten nach Staatsangehörigkeit betrachten, sondern auch die Neuabschlüsse, Prüfungen und Vertragslösungen; außerdem kann dies zusätzlich für männliche und weibliche Auszubildende differenziert ausgewertet werden. Insgesamt erweitert die Einzeldatenerfassung die Analysemöglichkeiten erheblich. Im Online-Datensystem Auszubildende (DAZUBI) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

ist nur ein Teil der möglichen Auswertungen enthalten. Wenn dort z. B. der Anteil der Neuabschlüsse in Teilzeit dargestellt ist, heißt dies nicht, dass man nicht auch den Auszubildenden-Bestand oder die Absolventen nach diesem Merkmal differenzieren kann.

Bei einer solch umfangreichen Statistikumstellung bestehen in der Praxis der Datenmeldung und Datenerfassung in den ersten Jahren noch Umsetzungsprobleme, sodass die grundsätzlich erweiterten Analysemöglichkeiten nicht direkt voll ausgeschöpft werden können. Generell sollte man insbesondere in den ersten Jahren nach der Neuerung bezüglich der seit 2007 neuen Merkmale bei auffälligen Werten bzw. extremen Abweichungen (insbesondere hinsichtlich der Befunde auf der Ebene von Einzelberufen) vorsichtig sein.

Aufgrund der weitreichenden methodischen Umstellung der Berufsbildungsstatistik sind zudem die Daten insgesamt ab dem Berichtsjahr 2007 nur eingeschränkt mit den Daten aus den Vorjahren vergleichbar.

Weitere Revision der Berufsbildungsstatistik ab Berichtsjahr 2025

Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) vom 12. Dezember 2019 erfolgten weitere Neuerungen der Berufsbildungsstatistik ab den Berichtsjahren 2020 und 2021. Zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz siehe → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Gesetzesgrundlagen – Neuregelungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz \(BBiMoG\) ab Berichtsjahr 2020 bzw. 2021“](#)

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 wurden Änderungen des Berufsbildungsgesetzes vorgenommen (gültig ab dem 1. August 2024), die auch die Berufsbildungsstatistik betrafen. Diese werden allerdings erst ab dem Berichtsjahr 2025 relevant.

Siehe → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Gesetzesgrundlagen – Neuregelungen durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz \(BVaDiG\) ab Berichtsjahr 2025“](#)

DAZUBI enthält nicht nur Daten des aktuellen Berichtsjahres, sondern auch Daten der früheren Jahre. Deshalb entsprechen die folgenden Ausführungen teilweise den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen (siehe → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Gesetzesgrundlagen“](#)). Aufgrund der Übergangsregelungen sind die zuletzt erfolgten Neuerungen der Berufsbildungsstatistik lediglich für die ab 2020 oder 2021 begonnenen Ausbildungsverträge wirksam (siehe § 106 Berufsbildungsgesetz in der Fassung ab 01.01.2020).

Datenschutz/Geheimhaltung

Zu Zwecken der Geheimhaltung (§ 16 Bundesstatistikgesetz) werden die Daten der Berufsbildungsstatistik im Online-Datensystem Auszubildende (DAZUBI) des BIBB gerundet ausgewiesen. Alle Daten werden jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

Beispiele:

Echtwerte	Gerundete Werte
0	0
1	0
2	3
4	3
26	27
200	201
1.000	999

Basiszahlen, wie die Neuabschlüsse insgesamt, werden zunächst einfach gerundet und bei Darstellung differenzierender Merkmale – wie beispielsweise der Neuabschlüsse nach allgemeinbildenden Schulabschlüssen der Jugendlichen – wird jeder Zellwert der einzelnen Abschlussarten einzeln gerundet. Die Summe der gerundeten Werte aller Abschlussarten entspricht dann meist nicht der gerundeten Neuabschlusszahl insgesamt.

Beispiele:

a) Tabelle mit Echtwerten

Ausbildungsberuf	a) Neuabschlüsse insgesamt	b) ohne Ersten Schulabschluss	c) Erster Schulabschluss	d) Mittlerer Schulabschluss	e) Hochschul-/ Fachhochschulreife	f) keinem Abschluss zuzuordnen	Summe Spalten b) - f)
X	2	0	1	1	0	0	2
Y	1.000	10	424	531	16	19	1.000

f): im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können

b) Tabelle mit gerundeten Werten

Ausbildungsberuf	a) Neuabschlüsse insgesamt	b) ohne Ersten Schulabschluss	c) Erster Schulabschluss	d) Mittlerer Schulabschluss	e) Hochschul-/ Fachhochschulreife	f) keinem Abschluss zuzuordnen	Summe gerundeter Werte Spalten b) - f)
X	3	0	0	0	0	0	0
Y	999	9	423	531	15	18	996

f): im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können

Die Rundungsmethode ist ein relativ einfaches (und leicht nachvollziehbares) Verfahren der Sicherung der Geheimhaltung und verzerrt die Daten nur geringfügig. Je ausgewiesener Datenzelle beträgt der Rundungsfehler (Abweichung vom Echtwert) maximal 1. Die Summe

der Werte differenzierter Darstellungen beträgt maximal die Anzahl der Merkmalsausprägungen; beispielsweise kann die Summe der Neuabschlusszahlen nach Schulabschluss um maximal 5 verzerrt sein. Bei sehr kleinen Ausbildungsberufen (mit insgesamt wenigen Neuabschlüssen) kann somit zwar die Verteilung der Neuabschlüsse beispielsweise über die Abschlussarten (oder die Bundesländer) auf Basis der gerundeten Werte eine relativ große Verzerrung aufweisen (siehe Beispiel), allerdings ist bei diesen Berufen die Interpretation solcher Verteilungen auch ohne Runden problematisch (z. B. ist der Wert 100 % Jugendliche mit Erstem Schulabschluss in einem Beruf mit nur zwei Neuabschlüssen auch bei Echtwerten nicht aussagekräftig und unterliegt von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen).

In DAZUBI werden die Echtwerte 0 und 1 i. d. R. als 0 ausgewiesen, in manchen Fällen auch als Leerfeld.

Einfache Anteilsberechnungen erfolgen auf Basis gerundeter Werte und werden erst ab einer Mindestfallzahl von 20 vorgenommen. Aufgrund der Rundung können aber auch bei Fallzahlen größer 19 Verzerrungen auftreten. Insbesondere bei kleineren Berufen und in regionaler Gliederung ist dies zu beachten. Aber auch bei größeren Berufen können für einzelne Personengruppen kleinere Fallzahlen vorliegen. Komplexere Berechnungen (die nicht einfach nachvollziehbar und rückrechenbar sind) erfolgen mit ungerundeten Daten.

Einen kurzen „Erfahrungsbericht des BIBB zur Rundungsmethode“ findet man unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_rundung_erfahrungsbericht_bibb_04-05-2010.pdf.

Duale Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO

Die Berufsbildungsstatistik erfasst Daten zu den dualen Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO).

Duale Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO sind:

- a) Staatlich anerkannte Berufe nach § 4 Absatz 1 BBiG bzw. § 25 Absatz 1 HwO.
- b) Berufe nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung, welche die zuständigen Stellen nach § 66 BBiG bzw. § 42r (bis 2020 § 42m) HwO treffen können.
- c) Ehemalige Berufe in Erprobung nach § 6 BBiG (i. d. F., die bis zum 31.12.2019 gültig war) bzw. § 27 HwO.

Nicht enthalten sind vollzeitschulische Berufsausbildungen sowie sonstige Berufsausbildungen, die außerhalb BBiG geregelt sind.

Ebenfalls nicht enthalten sind Umschulungen nach BBiG/HwO. Sie sind auch dann nicht enthalten, wenn sie betrieblich erfolgen.

Ausnahme:

Bis 2007 wurden überdies auch Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf „Schiffsmechaniker/-in“ in der Berufsbildungsstatistik erfasst, obwohl dieser Beruf nicht nach BBiG geregelt ist (aber als ein „vergleichbar betrieblicher Ausbildungsgang“ gilt); insgesamt ist die Zahl der Auszubildenden im Beruf „Schiffsmechaniker/-in“ allerdings sehr gering. Seit 2008 wird er für die Berufsbildungsstatistik nicht mehr gemeldet.

Hinweise:

Gemäß § 103 BBiG gelten „die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe .. als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4“ („als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe“).

Seit 2014 wird auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesinstitut für Berufsbildung auf Erprobung neuer Ausbildungsberufe verzichtet. Denn „falls die Erprobung eines neuen Ausbildungsberufs jedoch nicht in eine reguläre Ausbildungsordnung überführt wird, haben die Absolventen und Absolventinnen einer solchen »Erprobungsverordnung« derzeit keinen anerkannten Ausbildungsabschluss. Dies ist berufsbildungspolitisch nicht vertretbar“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, Deutscher Bundestag Drucksache 19/10815 vom 11.06.2019, S. 54). Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12.12.2019 wird diese Regelung auch gesetzlich verankert. § 6 BBiG (in Kraft ab dem 01.01.2020) wurde geändert. Erprobungsverordnungen sollen sich zukünftig nur auf die Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränken. „Soweit Unsicherheiten bei der Entwicklung neuer Ausbildungen bestehen, ist zudem keine Erprobungsverordnung nötig, sondern diese Konstellation kann besser durch die Befristung der Ausbildungsordnung in Verbindung mit einer Evaluation adressiert werden. Daher soll nun auch auf der gesetzlichen Ebene klargestellt werden, dass § 6 sich auf die Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränkt“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, Deutscher Bundestag Drucksache 19/10815 vom 11.06.2019, S. 55).

Erfassungszeitraum/Stichtag

Erfassungszeitraum der Daten der Berufsbildungsstatistik: 1. Januar – 31. Dezember; teilweise auch Stichtagsabgrenzung: 31.12.

Prüfungen und Lösungen des gesamten Kalenderjahres werden erfasst.

Für Neuabschlusszahlen gilt zusätzlich eine Stichtagsabgrenzung, denn es werden nur die im Kalenderjahr begonnenen Ausbildungsverträge als Neuabschlüsse gezählt, die am 31.12. des Kalenderjahres noch bestehen (also weder gelöst wurden, noch auf andere Weise beendet wurden).

Zwischenzeitlich galt eine leicht abweichende Definition, die aber mittlerweile – auch rückwirkend – wieder aufgegeben wurde. Siehe hierzu die Zusatztabelle „Vergleich der Neuabschlussdefinitionen in der Berufsbildungsstatistik“ unter https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_zusatztabellen_neuabdef.xlsx.

Für die Auszubildenden-Zahl gilt eine reine Stichtagsabgrenzung; hierzu werden nur die Ausbildungsverträge gezählt, die am Stichtag 31.12. bestehen. In der Auszubildenden-Bestandszahl sind somit Ausbildungsverträge, die im Laufe des Kalenderjahres gelöst wurden oder auf andere Weise beendet wurden (z. B. durch Prüfungserfolg) nicht enthalten.

Gebietsstand

Vergleiche die Angaben im Kopf der Datenblätter.

In DAZUBI werden die Daten der Berufsbildungsstatistik in regionaler Differenzierung bis auf Bundeslandebene veröffentlicht. Die regionale Zuordnung von Ausbildungsverträgen zu einem Bundesland entspricht in der Regel dem Bundesland des erhebenden statistischen Landesamtes. Für tiefergehende Auswertungen sind die statistischen Landesämter zuständig. Eine Linkliste der statistischen Landesämter findet man unter URL: <https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/inhalt.html>

Neben den einzelnen Bundesländern werden folgende regionale Abgrenzungen verwendet:

- alte Länder: Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990; ab 1991 mit Berlin-Ost
- neue Länder: neue Länder der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand ab dem 03.10.1990; ab 1991 ohne Berlin-Ost
- Westdeutschland/
westliches Bundesgebiet: alte Länder ohne Berlin
- Ostdeutschland/
östliches Bundesgebiet: neue Länder inklusive Berlin
- Deutschland: Zusammenfassung West- und Ostdeutschland bzw. alte und neue Länder

Hinweis:

Daten der Berufsbildungsstatistik liegen bis zum Berichtsjahr 1990 nur für die Regionen „alte Länder“, „westliches Bundesgebiet“ und die einzelnen alten Länder vor. Für die Regionalauswahl „Deutschland“ insgesamt (die immer eine Zusammenfassung der Daten der alten und neuen Länder darstellt) sind Daten erst ab 1991 vorhanden. Interessiert man sich für Daten vor 1991 oder für einen Beruf, der bereits vor 1991 bestand, ist somit darauf zu achten, dass man sich nicht auf die Regionalauswahl „Deutschland“ beschränkt.

Gesetzesgrundlagen

Die Berufsbildungsstatistik wird seit 1977 als Bundesstatistik durchgeführt. Gesetzliche Grundlage war zunächst das Ausbildungsplatzförderungsgesetz aus dem Jahr 1976 und schließlich das Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz) aus dem Jahr 1981. Mit dem Berufsbildungsreformgesetz wurden die Regelungen zur Berufsbildungsstatistik in das Berufsbildungsgesetz integriert. Durch Artikel 2a Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 erfolgten weitreichende Neuerungen der Berufsbildungsstatistik, die 2007 in Kraft traten.

Siehe → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Aggregatdaten- und Einzeldatenerfassung: Revision der Berufsbildungsstatistik in 2007“](#)

Mit Artikel 1 des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) vom 12. Dezember 2019 wurden weitere Neuerungen in der Berufsbildungsstatistik eingeführt. Diese sind jedoch überwiegend nicht grundlegender Natur, sondern betreffen im Wesentlichen Modifikationen

von Merkmalen (Ergänzungen und sprachliche Präzisierungen) und die Einführung neuer Merkmale. Artikel 1 § 106 des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes regelt die Zeitpunkte der Einführung von Neuerungen der Berufsbildungsstatistik (die Erfassung der Ausbildungsvergütung für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen und die Erfassung der anderen neuen Merkmale für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen). Eine grundsätzliche Änderung ist die Erhebung der Betriebsnummer zum Zwecke des Zuspieldens von Wirtschaftszweig und Ort der Ausbildungsstätte (Gemeinde und geografische Gitterzelle) aus dem Unternehmensregister (§ 88 [2]). Zuvor wurden diese beiden Merkmale durch die zuständigen Stellen direkt gemeldet. Allerdings konnte das Handwerk den Wirtschaftszweig nicht melden.

Siehe → **2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen**

Mit Artikel 1 des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 wurde für die Berufsbildungsstatistik ein neuer Teildatensatz aufgenommen, der statistische Daten zu den neu eingeführten Feststellungsverfahren erhebt. Mit der Übergangsregelung (§ 106 BBiG) wird diese Änderung der Berufsbildungsstatistik erst ab dem Berichtsjahr 2025 relevant. Außerdem kommt dann bei der Unterscheidung von „Externenzulassungen“ zur Abschlussprüfung auch eine Kategorie hinzu. Denn es wird dann auch zur Abschlussprüfung zugelassen, wer im Rahmen eines Feststellungsverfahrens „die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“ (Artikel 1, Nr. 27 BVaDiG). § 88 BBiG regelt allerdings nicht die einzelnen zu unterscheidenden Kategorien von zu erhebenden Merkmalen.

Zur Entwicklung bis 2019 siehe:

Uhly, Alexandra: Berufsbildungsstatistik. In: Rauner, Felix (Hrsg.): Handbuch der Berufsbildungsforschung. 3. Auflage. Bielefeld 2018

Werner, Rudolf: Entwicklung der Berufsbildungsstatistik – Grundlagen und Inhalte seit 1950. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 29 (2000) 4, S. 23 - 28
(<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bwp-2000-h4-23ff.pdf>)

BBiG in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung

Diese Fassung war für die Berichtsjahre 2007 bis 2019 gültig. § 88 (1) 1. war zudem im Berichtsjahr 2020 auch für alle vor 2020 begonnenen Ausbildungsverhältnisse anzuwenden.

§ 88 Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
- b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
- c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
- d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
- e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
- f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
- g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
- h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
- i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;

2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden:

Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;

3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin:

Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;

4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin:

Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;

5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt:

Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

Neuregelungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) ab Berichtsjahr 2020 bzw. 2021

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz, BBiMoG) vom 12. Dezember 2019, in Kraft ab dem 1. Januar 2020, erfolgten Änderungen des BBiG sowie der Handwerksordnung. Diese betreffen auch die Berufsbildungsstatistik.

Zum Berufsbildungsgesetz, in der Fassung, die seit dem 1. Januar 2020 gültig ist, siehe auch die Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 in Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 2020, S. 920 ff.

(https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0920.pdf).

Gemäß Artikel 1 des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes wurden mit § 106 BBiG folgende Übergangsregelungen u. a. für die Daten zu den Berufsausbildungsverträgen der Berufsbildungsstatistik (§ 88 BBiG Absatz 1 Satz 1) formuliert: Je nach Beginndatum der Berufsausbildungsverträge wird noch die alte oder die neue Fassung des BBiG angewandt. Für Berufsausbildungsverträge, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen, gilt für die meisten in § 88 (1) 1. genannten Merkmale der Berufsbildungsstatistik noch die alte Fassung von § 88 Absatz 1 BBiG. Lediglich die Vergütung (§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g) wird schon für Berufsausbildungsverhältnisse erhoben, die ab 1. Januar 2020 beginnen. Da hinsichtlich der Meldungen zur vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, werden die Daten hierzu in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt vorerst noch nicht veröffentlicht.

Neuregelungen durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) ab Berichtsjahr 2025

Mit der Einführung der Verfahren zur „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ wurde auch ein entsprechender Teildatensatz für die Berufsbildungsstatistik aufgenommen, der statistische Daten zu diesen Verfahren erhebt (§ 88 [1] 4.). Relevant wird dies erst ab dem Berichtsjahr 2025. Außerdem kommt dann bei der Unterscheidung von „Externenzulassungen“ zur Abschlussprüfung auch eine Kategorie hinzu. Denn es wird dann auch zur Abschlussprüfung

zugelassen, wer im Rahmen eines Feststellungsverfahrens „die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“ (Artikel 1, Nr. 27 BVA DiG).

BBiG in der ab dem 1. August 2024 gültigen Fassung

§ 106 BBiG ist mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g (Vergütung) für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen, anzuwenden; die Vergütung wird schon für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen, erhoben. Außerdem werden schon ab Berichtsjahr 2020 die früheren Satzarten 4 und 5 nicht mehr erhoben (Ausbildungsberater/-innen und betriebliche Berufsausbildungsvorbereitung). Für die Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn vor 2020 ist § 88 (1) 1. in der bis 31.12.2019 gültigen Fassung anzuwenden.

Außerdem ist § 88 Absatz 1 und 4 in ihrer am 31. Juli geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden. Die Erhebung des Teildatensatzes zu den Feststellungsverfahren (§ 88 [1] 4.) wird erst ab dem Berichtsjahr 2025 relevant.

§ 88 Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Berufsausbildungsvertrag:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit der Auszubildenden,
- b) Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss,
- c) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium der Auszubildenden,
- d) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
- e) Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
- f) Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, Dauer der Probezeit,
- g) die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
- h) Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der aktuellen Ausbildung, Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses,
- i) Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung mit Angabe des Ausbildungsberufs,
- j) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,

- k) Tag, Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Tag, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen, Prüfungserfolg,
 - l) ausbildungsintegrierendes duales Studium,
2. für jede Prüfungsteilnahme in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Ausbildungsverträge: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Berufsrichtung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg,
 3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung.
 4. für jede Feststellungsverfahrensteilnahme und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme zur Feststellung nach § 1 Absatz 6 gesondert: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Wiederholungsverfahren, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.

Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Angaben werden mit dem Datenstand zum 31. Dezember des Berichtszeitraums erhoben.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, zu löschen. Die Merkmale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel und geografische Gitterzelle dürfen mittels des Hilfsmerkmals Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus den Daten des Statistikregisters nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermittelt werden und mit den Daten nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 zusammengeführt werden.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 werden die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten als Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder verarbeitet und an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von den anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten

Hinweise:

Gemäß BBiG in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung; ab 2020 und 2021 neue Merkmale und Modifikation von bisherigen Merkmalen, siehe Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12.12.2019. Erläuterungen im Detail unter dem jeweiligen Schlagwort; Stand: Berichtsjahr 2021

Daten zu den Ausbildungsverträgen (Satzart 1) ab Berichtsjahr 2007 – ohne neue Merkmale ab 2020 und 2021 (siehe hierzu unten)

Erhebungsmerkmale	Merkmalsausprägungen
Berichtsjahr	4-stellig
Berufsmerkmale	
Zuständigkeitsbereich	IH, Hw (HwEx), Lw, ÖD, FB, Hausw
Ausbildungsberuf (Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung)	Berufssystematik KldB 2010 (5-Steller KldB 2010 erweitert, die letzten drei Stellen von Destatis vergeben)
<i>Hinweis: Weitere Berufsmerkmale können „zugespielt“ werden.</i>	
Regionale Merkmale und Merkmale der Ausbildungsstätte	
Land	1 – 16 (gemäß dem meldenden statistischen Landesamt)
Kammerbezirk	
Ort der Ausbildungsstätte	<p>Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS), 8-stellig, Ausland: 99999999</p> <p><i>Bis zum Berichtsjahr 2015 wurde alternativ die 5-stellige Postleitzahl erfasst; im Berichtsjahr 2007 wurde ausschließlich die Postleitzahl erhoben.</i></p> <p><i>Bis einschließlich 2020 begonnene Ausbildungsverträge: Direkte Meldung des Ortes der Ausbildungsstätte (AGS).</i></p> <p><i>Ab den in 2021 begonnenen Ausbildungsverträgen: Zuspiegelung des Ortes der Ausbildungsstätte (AGS) über die gemeldete Betriebsnummer.</i></p> <p><i>Ab Berichtsjahr 2023: Sowohl Zuspiegelung des Ortes der Ausbildungsstätte (AGS) über die gemeldete Betriebsnummer als auch direkte Meldung des Ortes der Ausbildungsstätte (AGS).</i></p>

Fortsetzung Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten

Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs	<p>Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008</p> <p><i>Bis einschließlich 2020 begonnene Ausbildungsverträge: Direkte Meldung des Wirtschaftszweigs (WZ 2008, 2-Steller) (bislang vom Zuständigkeitsbereich Handwerk überwiegend nicht gemeldet).</i></p> <p><i>Ab den in 2021 begonnenen Ausbildungsverträgen: Zuspiegelung des Wirtschaftszweigs (WZ 2008, 5-Steller) über die gemeldete Betriebsnummer.</i></p> <p><i>Ab Berichtsjahr 2023: Sowohl Zuspiegelung des Wirtschaftszweigs (WZ 2008, 5-Steller) über die gemeldete Betriebsnummer als auch direkte Meldung des Wirtschaftszweigs (WZ 2008, 2-Steller).</i></p>
Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst	ja/nein
Nur für Brandenburg: Bundesland des Heimatwohnsitzes des Azubi	1 – 16, Ausland: = 99 (diese gesonderte Variable wird ab BJ 2021 mit der allgemeinen Erhebung des Wohnortes der Azubis aufgegeben)
Personenmerkmale und Vorbildung der Auszubildenden	
Geschlecht	<p>männlich, weiblich, divers und „kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister“</p> <p><i>Die letzten beiden Ausprägungen werden erst ab Berichtsjahr 2020 unterschieden. Vom Statistischen Bundesamt wurden sie für Veröffentlichungen aufgrund sehr geringer Fallzahlen für das Berichtsjahr 2019 der Kategorie männlich zugeordnet; ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Meldungen per Zufallsprinzip auf männlich und weiblich verteilt. Das BIBB folgt diesem Vorgehen und übernimmt die Daten entsprechend. Es werden zwei Variablen geführt, die tatsächlichen Meldungen und die vom Statistischen Bundesamt modifizierte Variable. Aufgrund der geringen Fallzahlen veröffentlicht das BIBB i. d. R. die Letztgenannte.</i></p>
Geburtsjahr	4-stellig
Staatsangehörigkeit	<p>Länderschlüssel (3-stellig) siehe auch Staats- und Gebiets-systematik von Destatis (URL: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/_inhalt.html)</p>

Fortsetzung Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	<p>1: Ohne Ersten Schulabschluss (früher: ohne Hauptschulabschluss)</p> <p>2: Erster Schulabschluss (früher: Hauptschulabschluss)</p> <p>3: Mittlerer Schulabschluss (früher: Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss)</p> <p>4: Hochschul-/Fachhochschulreife (alternativ: Studienberechtigung)</p> <p>5: im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann (kurz: nicht zuzuordnen)</p>
Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung	<p>betriebliche Qualifizierungsmaßnahme</p> <p>Berufsvorbereitungsmaßnahme</p> <p>schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)</p> <p>schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)</p> <p>Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss</p> <p><i>Mehrfachnennungen zulässig, jeweils ja/nein</i></p>
Vorherige Berufsausbildung (Berufliche Vorbildung)	<p>duale Berufsausbildung (BBiG/HwO), erfolgreich beendet</p> <p>duale Berufsausbildung (BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet</p> <p>schulische Berufsausbildung (vollqualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet</p> <p><i>Ab Berichtsjahr 2021 werden auch nicht erfolgreich beendete schulische Berufsausbildungen erhoben; außerdem wird dann auch vorheriges Studium (erfolgreich und nicht erfolgreich beendet) erhoben.</i></p> <p><i>Mehrfachnennungen zulässig, jeweils ja/nein</i></p>
Vertragsmerkmale des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses	
Vertraglich vereinbarter Beginn und vertraglich vereinbartes Ende des Ausbildungsverhältnisses	<p>Monat und Jahr (MMJJJJ)</p> <p><i>Ab Berichtsjahr 2021 wird das genaue Datum erhoben.</i></p>
Dauer der Probezeit	in Monaten 0 – 4 (seit Berichtsjahr 2016 gemeldet [für 2016: 0 und 1 zusammengefasst], zuvor mit 4 Monaten kalkuliert)
Abkürzung der Ausbildungsdauer	Umfang der Verkürzung der Gesamtdauer in Monaten
Teilzeitberufsausbildung (Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit)	ja/nein

Fortsetzung Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten

Anschlussvertrag	ja/nein <i>Seit Berichtsjahr 2016 gemeldet, zuvor aus anderen Merkmalen ermittelt.</i>
Art der Förderung bei überwiegend öffentlich geförderten Berufsausbildungsverhältnissen	Sonderprogramm des Bundes/Landes (in der Regel für „marktbenachteiligte“ Jugendliche) Förderung außerbetrieblicher Ausbildung für sozial Benachteiligte/Lernbeeinträchtigte und junge Menschen mit Vertragslösung Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung <i>Nur für Brandenburg bis einschließlich Berichtsjahr 2020 zusätzlich getrennt erfasst: betriebsnahe Förderung</i>
Monat und Jahr der vorzeitigen Vertragslösung	6-stellig (MMJJJJ) <i>Ab Berichtsjahr 2021 wird das genaue Datum erhoben.</i>
Ausbildungsjahr	1 – 4 (seit Berichtsjahr 2016 gemeldet, zuvor berechnet)
Abschlussprüfungen	
Monat und Jahr der Abschlussprüfung	6-stellig (MMJJJJ) <i>Ab Berichtsjahr 2021 wird das genaue Datum erhoben.</i>
Art der Zulassung zur Abschlussprüfung (betrifft ausschließlich den ersten Prüfungsversuch, nicht die Wiederholungsprüfungen)	fristgemäß (Regelfall; gemäß Ausbildungsvertrag) vorzeitig nach verlängerter Ausbildung <i>Die dritte Kategorie ist nicht sinnvoll interpretierbar und wurde ab dem Berichtsjahr 2021 aufgegeben.</i>
Prüfungserfolg	bestanden nicht bestanden endgültig nicht bestanden (keine Wiederholung mehr möglich)
Monat und Jahr der 1. Wiederholungsprüfung	6-stellig (MMJJJJ, bis Berichtsjahr 2009 maximal eine Wiederholungsprüfung [erste oder zweite] erfasst). <i>Ab Berichtsjahr 2021 wird das genaue Datum erhoben.</i>
Monat und Jahr der 2. Wiederholungsprüfung	6-stellig (MMJJJJ, erst seit Berichtsjahr 2010 erfasst) <i>Ab Berichtsjahr 2021 wird das genaue Datum erhoben.</i>

Fortsetzung Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten

Daten zu den Ausbildungsverträgen (Satzart 1), neue Merkmale ab Berichtsjahr 2020 (nur für ab 2020 begonnene Ausbildungsverträge)

Vertragsmerkmale des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses	
Bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes nach der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungsjahr (monatliche Bruttovergütung).	In vollen Euro, Beträge bis unter 0,50 Euro sind dabei abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

Daten zu den Ausbildungsverträgen (Satzart 1), neue Merkmale ab Berichtsjahr 2021 (für ab 2021 begonnene Ausbildungsverträge)

Personenmerkmale und Vorbildung der Auszubildenden	
Ergänzung: Vorherige Berufsausbildung (Berufliche Vorbildung) Vorherige schulische Berufsausbildung nicht erfolgreich	schulische Berufsausbildung (vollqualifizierender Berufsabschluss), nicht erfolgreich beendet <i>Bis Berichtsjahr 2020 wurde für alle Verträge nur die erfolgreich abgeschlossene vorherige schulische Berufsausbildung erhoben.</i> <i>Mehrfachnennungen zulässig, jeweils ja/nein</i>
Vorheriges Studium (mit/ohne Abschluss beendet)	vorheriges Studium, erfolgreich beendet vorheriges Studium, nicht erfolgreich beendet <i>Mehrfachnennungen zulässig, jeweils ja/nein</i>
Wohnort der Auszubildenden bei Vertragsabschluss	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) 8-stellig
Vorheriger Ausbildungsberuf bei Anschlussvertrag	Berufssystematik KldB 2010 (5-Steller KldB 2010 erweitert, die letzten drei Stellen von Destatis vergeben) <i>Wird nur im Falle von Anschlussverträgen (Fortführung in der Ausbildungsordnung geregelt) erhoben.</i>
Ausbildungsintegrierendes duales Studium	Es wird erfasst, ob das gemeldete Ausbildungsverhältnis im Rahmen eines dualen Studiums erfolgt. <i>ja/nein</i>

Fortsetzung Übersicht: Erhebungsmerkmale Ausbildungsvertragsdaten

<p>Tag von vertraglich vereinbartem Beginn bzw. Ende des Ausbildungsverhältnisses, der Prüfungsteilnahme und Vertragslösung</p>	<p>jeweils Datumsangabe: TT.MM.JJJJ</p> <p><i>Diese Ereignisse werden ab Berichtsjahr 2021 tagesgenau (zuvor nur mit Monat und Jahr) erfasst.</i></p> <p>Die tagesgenaue Erfassung gilt gemäß der Übergangsregelung (§ 106 BBiG) erst für die ab 2021 begonnenen Ausbildungsverträge. Ab dem Berichtsjahr 2021 wurde für die Verträge, für die das genaue Datum noch nicht gemeldet werden kann, folgende Regelung getroffen: Sofern für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 die genauen Daten nicht bekannt sind, gilt folgende Alternativlösung:</p> <p>Für den Tag des Beginns der Berufsausbildung ist der 1. des Monats zu melden. Für den Tag des Endes der Berufsausbildung sowie für den Tag der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der 28. des Monats zu melden. Für den Tag einer Prüfung ist der 15. des Monats zu melden.</p>
<p>Hilfsmerkmal Betriebsnummer der Ausbildungsstätte</p>	<p>AGS 8-stellig, WZ 2008 6-stellig, Gitterzelle des Ortes der Ausbildungsstätte</p> <p><i>Die Betriebsnummer (nach § 18i (1) oder § 18k (1) SGB IV) dient dazu, die Merkmale Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle der Ausbildungsstätte aus den Daten des Unternehmensregisters (§ 13 (1) BStatG) zuzuspielen. Soweit dies möglich ist, werden die Informationen aus dem Statistikregister verwendet. In einer Übergangsphase werden ansonsten auch noch die direkten Meldungen von Wirtschaftszweig und Ort der Ausbildungsstätte zur Berufsbildungsstatistik verwendet.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> In der Erhebungspraxis zeigen sich bei diesem Merkmal noch erhebliche Meldeprobleme, die sich dann auch auf die Erfassung von Ort und Wirtschaftszweig der Ausbildungsstätte auswirken. Auswirkungen der Erfassungsumstellung auf die Merkmale werden in den Zusatztabelle „Duale Berufsausbildung in den Regionen: Zwei Möglichkeiten der regionalen Zuordnung der Ausbildungsverträge im dualen System im Vergleich (Berichtsjahre: 2010 bis 2021)“ (für das Merkmal Ort der Ausbildungsstätte) und „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (BBiG/HwO) nach Wirtschaftszweig, Berichtsjahr 2021“ (für das Merkmal Wirtschaftszweig) in DAZUBI-Online (URL: https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabelle) jeweils teilweise beschrieben. Ab Berichtsjahr 2023 werden aufgrund der Meldeprobleme bzgl. der Betriebsnummer der AGS der Ausbildungsstätte und der Wirtschaftszweig zusätzlich auch wieder direkt gemeldet.</p>

Die Datenblätter und Zeitreihen von DAZUBI-Online enthalten nicht für alle Merkmale (auch nicht für alle seit 2020/2021 neu erhobenen Merkmale) Informationen:

Für die seit 2021 begonnenen Anschlussverträge wurden die erhobenen zugehörigen Grundberufe in einer Zusatztable von DAZUBI-Online veröffentlicht (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Auswertungen zur Variable „Wirtschaftszweig der Ausbildungsstätte“ werden in DAZUBI-Online mit einer jährlich aktualisierten Zusatztable veröffentlicht (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>). In der Vergangenheit waren aussagekräftige Analysen zum Wirtschaftszweig nicht möglich, da das Handwerk für Ausbildungsverträge keine Wirtschaftszweige meldet, sodass eine große Zahl (Neuabschlüsse 2020: 27,2 %) fehlender Angaben vorlagen. Seit den in 2021 begonnenen Verträgen wird der Wirtschaftszweig über das erhobene Hilfsmerkmal „Betriebsnummer“ vom Statistischen Bundesamt aus dem Unternehmensregister zugespielt. Mit dem neuen Erfassungsverfahren sank die Anzahl der fehlenden Angaben zwar deutlich, allerdings zeigen sich noch Meldeprobleme bei der Betriebsnummer. Deshalb wird seit dem Berichtsjahr 2023 der Wirtschaftszweig sowohl direkt gemeldet als auch über die Betriebsnummer zugespielt.

Erste Auswertungen zum Wohnort der Auszubildenden bei Vertragsabschluss, der seit den in 2021 begonnenen Ausbildungsverträgen erhoben wird, finden sich im Beitrag „Regionaltypische Mobilitätsmuster und Ausbildungsbeteiligung: Wie Stadt-Land-Disparitäten im dualen Berufsausbildungsgeschehen entstehen“ (URL: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-782173>) und in der Zusatztable „Die Ausbildungsanfängerquote auf Grundlage unterschiedlicher regionaler Zuordnungen von Ausbildungsanfängern, Berichtsjahr 2022“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Quellenangabe

Bei Verwendung der Daten von DAZUBI-Online bitte folgende Quelle angeben:

Quelle: „Datensystem Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen

Ausländer/Ausländerinnen (Auszubildende ohne deutschen Pass)

Als ausländische Auszubildende gelten alle Auszubildenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Liegt bei doppelter Staatsbürgerschaft auch eine deutsche Staatsangehörigkeit vor, werden die Auszubildenden als deutsch erfasst. Der Nachweis erfolgt ab 1981/1982; bis 1992 wurde dieses Merkmal im Bereich Industrie und Handel nur für den Bereich insgesamt erhoben, in den anderen Zuständigkeitsbereichen ab Mitte der 1980er-Jahre auch für einzelne (am stärksten besetzte) Berufe. Seit 1993 wird die Staatsangehörigkeit (deutsche und nicht deutsche) der Auszubildenden für alle Berufe erfasst.

Bis einschließlich 2006 wurde die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Aggregatdatenerfassung lediglich für die Auszubildenden-Bestandsdaten erhoben (für die Zuständigkeitsbereiche insgesamt ab 1993 getrennt für Männer und Frauen). Seit 2007 wird mit der Einzeldatenerfassung für alle Auszubildenden, Neuabschlüsse, Prüfungs- und Lösungsdaten die Staatsangehörigkeit erfasst. Es werden alle unterschiedlichen Nationalitäten differenziert, zudem sind für ausländische Auszubildende die Kategorien „Staatenlos“, „Ungeklärte Staatsangehörigkeit“ für entsprechende Ausnahmefälle vorgesehen, außerdem die Kategorie „Ohne Angabe“, die möglichst zu vermeiden ist.

Ein Migrations- oder Fluchthintergrund sowie ein Aufenthaltsstatus werden im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben. Da seit dem Berichtsjahr 2007 alle einzelnen Nationalitäten differenziert erfasst werden, kann man bei Analysen die Staatsangehörigkeiten nach verschiedenen Kriterien gruppieren. Z. B. nach Asylherkunftsländern (sowie anderen Migrationsländer-Gruppierungen), wie die Bundesagentur für Arbeit diese Abgrenzung vornimmt. Betrachtet werden dabei „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ (Bundesagentur für Arbeit 2016, S. 4¹). Auch diese Abgrenzung bildet nicht Geflüchtete ab! Es kann sich um Personen handeln, die schon lange in Deutschland leben und die auch über andere Migrationswege (u. a. Arbeitsmigration, Familiennachzug) nach Deutschland gekommen sein können.

Siehe auch Zusatztabellen zu ausländischen Auszubildenden nach Staatsangehörigkeiten und Ländergruppierungen (insbesondere Migrationsländer) sowie Ausbildungsberufen/Berufsgruppierungen in der DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Hinweis:

Durch Einbürgerungen sowie durch eine Erleichterung der Erlangung der doppelten Staatsbürgerschaft kann im Zeitverlauf die Zahl der ausländischen Auszubildenden zurückgehen; ebenso dadurch, dass in Deutschland geborene Kinder von Eltern mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit seit dem Jahr 2000 unter bestimmten Bedingungen mit der Geburt in Deutschland auch direkt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

¹ Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Hintergrundinformation. Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt. Nürnberg 2016

Auszubildende

Auszubildende sind Personen in einem Berufsausbildungsverhältnis (mit Ausbildungsvertrag), die einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) erlernen.

Siehe → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Duale Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO“](#)

Überwiegend öffentlich finanzierte Berufsausbildungsverhältnisse („außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse“) sind auch enthalten. Seit dem Berichtsjahr 2008 können überwiegend öffentlich finanzierte Berufsausbildungsverhältnisse auch getrennt ausgewiesen werden, zunächst allerdings nur hinsichtlich der Neuabschlüsse.

Nicht enthalten sind sogenannte vollzeitschulische Berufsausbildungen sowie sonstige Berufsausbildungen, die außerhalb BBiG bzw. HwO geregelt sind.

Ausnahme:

Bis 2007 wurden überdies auch Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf „Schiffsmechaniker/-in“ in der Berufsbildungsstatistik erfasst, obwohl dieser Beruf nicht nach BBiG geregelt ist (aber als ein „vergleichbar betrieblicher Ausbildungsgang“ gilt); insgesamt ist die Zahl der Auszubildenden im Beruf „Schiffsmechaniker/-in“ allerdings sehr gering. Seit 2008 wird er für die Berufsbildungsstatistik nicht mehr gemeldet.

Auszubildende am 31.12. (Auszubildenden-Bestand)

Bei der Zählgröße „Auszubildende“ handelt es sich um eine Bestandszahl über alle Ausbildungsjahre (1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr). Gezählt werden alle Auszubildenden des dualen Systems (BBiG/HwO) zum Stichtag 31.12.; Personen, die zwar im Kalenderjahr irgendwann Auszubildende waren, dies jedoch am 31.12. des Berichtsjahres nicht mehr sind, werden somit bei der Auszubildenden-Bestandszahl nicht einbezogen.

Seit dem Berichtsjahr 2007 wurde die Auszubildenden-Bestandszahl nicht mehr von den zuständigen Stellen gemeldet, sondern kann auf Basis der Meldungen der vertragsbezogenen Einzeldaten ermittelt werden (wie auch alle anderen Zählgrößen der Berufsbildungsstatistik). Der Ausdruck Zählgröße meint also, dass nicht alle Ausbildungsverträge, sondern eine auf bestimmte Weise abgegrenzte Menge an Verträgen gezählt wird.

Vor dem Berichtsjahr 2021 wurde das vertraglich vereinbarte Ende der Ausbildung nur monatsgenau erfasst. Alle Ausbildungsverträge mit einem vereinbarten Vertragsende im Kalenderjahr wurden nicht mehr als Auszubildende zum Stichtag 31.12. gezählt (auch nicht diejenigen mit einer Vertragslösung oder einer Beendigung durch eine Abschlussprüfung). Verträge mit vertraglich vereinbartem Ende zum 31. Dezember konnten nicht von Verträgen unterschieden werden, die an einem früheren Tag im Dezember endeten. Verträge mit vereinbartem Vertragsende zum 31.12. wurden dann fälschlicherweise nicht mehr als Auszubildende gezählt (es kann angenommen werden, dass ein Vertrag, dessen vereinbartes Vertragsende auf den 31. fällt, an diesem Tag noch besteht). Erst mit dem Berichtsjahr 2021 wurde die taggenaue Erfassung des vereinbarten Vertragsendes eingeführt. Von den über 1,2 Millionen Auszubildenden (ohne vorherige Vertragslösung oder Ende durch Abschlussprüfung) waren

lediglich 666 (0,05 % aller Auszubildenden) mit Ende am 31.12.2021 erfasst. Somit ist davon auszugehen, dass die frühere Unterschätzung (durch die nur monatsgenaue Erfassung) quantitativ nicht bedeutsam ist. Da die Einführung der tagesgenauen Erfassung noch nicht für alle in 2021 gemeldeten Verträge gilt, sondern nur für die ab 2021 begonnenen Verträge (bei den Verträgen ohne vorliegende Datumsangabe wurde der 28. des Monats gemeldet), kann die Zahl der am 31.12. endeten Verträge noch zunehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch künftig nicht deutlich mehr Verträge mit diesem Vertragsende gemeldet werden (im Berichtsjahr 2021 wurden nur zwei Verträge mit vereinbartem Vertragsende am 28.12. gemeldet).

Mit der Aggregatstatistik wurde die Auszubildenden-Bestandszahl seit 1977 bis 2006 jeweils differenziert nach Geschlecht und nach Ausbildungsjahren erhoben. Ab 1982 kann darunter auch die Zahl der ausländischen Auszubildenden gesondert ausgewiesen werden.

Mit der Einzeldatenerfassung kann die Zahl der Auszubildenden grundsätzlich nach allen Merkmalen der Berufsbildungsstatistik differenziert werden.

Hinweis:

Auszubildenden-Bestandszahlen vor 1977 liegen ab den 1950er-Jahren aus anderen Quellen vor:

(1950 - 1972) Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen, Beilage „Auszubildende in Ausbildungsberufen“; Beilage „Auszubildende in Lehr- und Anlernberufen in der Bundesrepublik Deutschland“; Beilage „Lehrlinge und Anlernlinge in der Bundesrepublik Deutschland“ (bis 1960 nur Handwerk sowie Industrie und Handel vollständig)

(1973 - 1976) Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft/Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Berufliche Aus- und Fortbildung; zunächst waren nicht alle Zuständigkeitsbereiche bzw. Berufe erfasst.

Zur Entwicklung der Berufsbildungsstatistik seit 1950 siehe:

Werner, Rudolf: Entwicklung der Berufsbildungsstatistik – Grundlagen und Inhalte seit 1950.

In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 29 (2000) 4, S. 23 - 28

(<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bwp-2000-h4-23ff.pdf>)

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Siehe hierzu https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Auszubildende am 31.12. (Auszubildenden-Bestand), Ausbildungsjahr

Bis zum Berichtsjahr 2006 wurde die Auszubildenden-Bestandszahl von den zuständigen Stellen differenziert nach Ausbildungsjahren gemeldet. In den Berichtsjahren 2007 bis 2015 erfolgte die Zuordnung zu den Ausbildungsjahren über die Meldungen zur Ausbildungsdauer (berechnet wird die Restdauer) durch die statistischen Ämter. Ab dem Berichtsjahr 2016 wurde das Ausbildungsjahr wieder direkt von den zuständigen Stellen gemeldet. Seit dem Berichtsjahr 2020 erfolgt wieder die Berechnung durch das Statistische Bundesamt.

Für Zwecke der Berufsbildungsstatistik wird das Ausbildungsjahr gemäß der Restdauer des Ausbildungsvertrages je Berichtsjahr berechnet. Gemeint ist hierbei die Dauer, die sich aus dem vertraglich vereinbarten Ende des Ausbildungsverhältnisses und dem Stichdatum des aktuellen Berichtsjahres (für vorzeitig gelöste Verträge: bis Datum der Vertragslösung; für Prüfungsfälle mit bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung: Datum der letzten Prüfung; für alle anderen [Azubi-Bestand]: Stand 31. Dezember) ergibt.

Die Restdauer berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Restdauer in Monaten} = \text{Differenz Tage} / 30,4375$$

wobei: **Differenz Tage** = Datum Ende – Stichdatum +1
 und **30,437**: durchschnittliche Tagesanzahl je Monat für ein durchschnittliches Jahr; $(3 \cdot 365 + 1 \cdot 366) / (4 \cdot 12)$

Hinweise:

Datum Ende: vertraglich vereinbartes Enddatum

Stichdatum

- **bei vorzeitiger Lösung:** Datum Vertragslösung,
- **bei bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschluss- oder Wiederholungsprüfung** (wenn nicht zugleich eine vorzeitige Vertragslösung vorliegt): Datum Prüfung (letzte absolvierte Prüfung gemäß Datum Abschlussprüfung, Datum erste bzw. zweite Wiederholungsprüfung),
- **in allen anderen Fällen:** 31.12. Berichtsjahr.

Die Zuordnung zum Ausbildungsjahr erfolgt folgendermaßen:

Dauer laut Ausbildungsordnung (Monate)	Ausbildungs-jahr = 1	Ausbildungs-jahr = 2	Ausbildungs-jahr = 3	Ausbildungs-jahr = 4
	Restdauer			
12*	immer			
18**	>=6	<6		
24	>=12	<12		
30	>=18	<18 und >=6	<6	
36	>=24	<24 und >=12	<12	
42	>=30	<30 und >=18	<18 und >=6	<6

* Liegt nur bei einigen Berufen für Menschen mit Behinderung vor.

** Aktuell keine Ausbildungsberufe mit 18 Monaten.

Hinweise:

Die Zuordnung des Ausbildungsjahres für die Berufsbildungsstatistik stimmt nicht unbedingt mit den in der Praxis der Berufsausbildung vorgenommenen Einstufungen überein. In der Praxis bestehen bei Verkürzungen unterschiedliche Modelle (z. B. 12 Monate Verkürzung kann den Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr bedeuten oder auch die Abfolge 6 Monate 1. Ausbildungsjahr, 6 Monate 2. Ausbildungsjahr, danach 3. Ausbildungsjahr). Für die Statistik ist eine einheitliche und praktikable Zuweisung erforderlich, bei der auch der Meldeaufwand begrenzt bleibt.

Da bei Verkürzungen die Möglichkeit besteht, einen neuen Ausbildungsvertrag in einem höheren Ausbildungsjahr zu beginnen, kann die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge größer als die Zahl der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr sein.

Die tagesgenaue Erfassung gilt gemäß der Übergangsregelung (§ 106 BBiG) erst für die ab 2021 begonnenen Ausbildungsverträge. Ab dem Berichtsjahr 2021 wurde für die Verträge, für die das genaue Datum noch nicht gemeldet werden kann, folgende Regelung getroffen: Sofern für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 die genauen Daten nicht bekannt sind, gilt folgende Alternativlösung:

Für den Tag des Beginns der Berufsausbildung ist der 1. des Monats zu melden.

Für den Tag des Endes der Berufsausbildung sowie für den Tag der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der 28. des Monats zu melden.

Für den Tag einer Prüfung ist der 15. des Monats zu melden.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Siehe hierzu https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Geflüchtete

Siehe → **2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen „Ausländer/Ausländerinnen (Auszubildende ohne deutschen Pass)“**

Neuabschlüsse

Neuabschlüsse (bzw. neu abgeschlossene Ausbildungsverträge) sind im Rahmen der Berufsbildungsstatistik folgendermaßen definiert: In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) eingetragene Berufsausbildungsverträge, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und am 31.12. noch bestehen.

Hinweise:

Mit dem Berichtsjahr 2007 hatte Destatis zunächst eine leicht abweichende Definition eingeführt. Nämlich: In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) eingetragene Berufsausbildungsverträge, bei denen der Ausbildungsvertrag im Erfassungszeitraum begonnen hat und bis zum 31.12. nicht gelöst wurde (Definition zwischen 2007 und 2020). Da manche Ausbildungsverträge, die im Kalenderjahr begonnen haben, aus anderen Gründen als einer vorzeitigen Vertragslösung am 31.12. nicht mehr bestehen (z. B. da nach einem Vertragswechsel schon nach kurzer Zeit die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde), stimmt die Zahl der Neuabschlüsse bei beiden Formulierungen nicht überein. Mit der zwischenzeitlich (Berichtsjahre 2007 bis 2020) geänderten Definition fiel die Neuabschlusszahl etwas höher aus; die Differenz beider Definitionsvarianten lag allerdings in allen Jahren nach der Umstellung zum Berichtsjahr 2007 unter einem Prozent. Die Neudefinition führte zudem dazu, dass die Neuabschlüsse keine Teilmenge des Auszubildendenbestandes mehr waren und zu einer Abweichung der Neuabschlussdefinition von amtlicher Statistik und zuständigen Stellen. Ab dem Berichtsjahr 2021 wurde (auch rückwirkend) wieder auf die frühere Definition umgestellt. Siehe hierzu die Zusatz-tabelle „Vergleich der Neuabschlussdefinitionen in der Berufsbildungsstatistik“ unter https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_zusatztabellen_neuabdef.xlsx.

Achtung:

Die in DAZUBI veröffentlichten Daten verwenden ab Oktober 2022 (für alle Berichtsjahre) einheitlich die nun wieder geltende Definition auch rückwirkend für die Jahre 2007 bis 2020. Somit sind die dargestellten Zeitreihen nicht durch zwischenzeitliche Definitionsänderungen beeinflusst. Allerdings können deshalb die Daten für die Berichtsjahre 2007 bis 2020 von denen in älteren Veröffentlichungen abweichen.

Die Neuabschlüsse werden seit 1977 erfasst (für das Jahr 1977 liegen in DAZUBI die Neuabschlüsse jedoch noch nicht für alle Einzelberufe differenziert vor). Seit 1993 werden Neuabschlüsse auch differenziert nach Geschlecht erhoben. Seit der Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung (2007) lassen sich die Neuabschlüsse auch nach weiteren Merkmalen differenzieren. Seit dem Berichtsjahr 2007 enthält DAZUBI neben der Zahl der Neuabschlüsse insgesamt sowie den darunter befindlichen Frauen auch den gesonderten Ausweis der Neuabschlusszahl von Jugendlichen mit ausländischem Pass insgesamt. Seit dem Berichtsjahr 2008 werden die Neuabschlüsse auch differenziert nach einem Großteil der in 2007 neu eingeführten Merkmale ausgewiesen, auch wenn hierbei insbesondere in den ersten Jahren Vorsicht bei der Interpretation der Befunde geboten ist.

Siehe auch → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Aggregatdaten- und Einzeldatenerfassung: Revision der Berufsbildungsstatistik in 2007“](#)

Neuabschlüsse ≠ Ausbildungsanfänger

Es ist zu beachten, dass Neuabschlüsse *nicht mit Ausbildungsanfängern gleichzusetzen* sind. Ausbildungsverträge werden auch dann neu abgeschlossen, wenn sogenannte Anschlussverträge vorliegen (nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung in einem der zweijährigen Berufe wird die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsberuf fortgeführt) oder wenn nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung noch eine Zweitausbildung begonnen wird.

Schließlich schließt auch ein Teil derjenigen mit vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages erneut einen Ausbildungsvertrag ab (bei Wechsel des Ausbildungsbetriebs und/oder des Ausbildungsberufs).

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 wird die Vorbildung der Auszubildenden differenzierter erfasst, darunter auch eine vorherige duale Berufsausbildung. Auf Basis der Angaben zur vorherigen dualen Berufsausbildung und der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsdauer lässt sich ermitteln, welche der Neuabschlüsse keinen Ausbildungsanfängern entsprechen. Seit dem Berichtsjahr 2008 berechnet das BIBB auch die Gesamtzahl der Ausbildungsanfänger/-innen im dualen System; siehe hierzu:

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2012. Bonn 2012 (Kapitel A4.3 „Neuabschlüsse in der Berufsbildungsstatistik [Erhebung zum 31. Dezember]“ – URL: <https://www.bibb.de/datenreport>)

Uhly, Alexandra: Die Konstruktion von Kohortendatensätzen auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Am Beispiel der Anfängerkohorte 2008. Bonn 2012
(https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_methodenpapier_kohortendatensaetze_bbs_bibb.pdf)

Da immer noch davon auszugehen ist, dass das Merkmal der vorherigen dualen Berufsausbildung nicht vollständig gemeldet wird und die Abgrenzung der Ausbildungsanfänger/-innen nur Näherungswerte ergibt, erfolgt die Berechnung der Ausbildungsanfänger und -anfängerinnen derzeit noch nicht getrennt für alle einzelnen Ausbildungsberufe.

Zum Indikator Ausbildungsanfängerquote siehe auch URL: <https://www.bibb.de/de/4693.php>

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Siehe hierzu https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Neuabschlüsse, Alter der Auszubildenden

Erst seit der Umstellung auf eine Einzeldatenerhebung (Berichtsjahr 2007) wird das Geburtsjahr der Auszubildenden für alle gemeldeten Ausbildungsverträge erhoben. Aus diesem lässt sich das Alter (mit einer gewissen Ungenauigkeit bzw. nur jahresgenau) berechnen. Die Verteilung über die einzelnen Altersjahrgänge bzw. Altersklassen oder das Durchschnittsalter können seither für jede mögliche Zählgröße (Neuabschlüsse/Auszubildenden-Bestand am 31.12., Prüfungsteilnehmer/-innen, Absolventen/Absolventinnen, Auszubildende mit Vertragslösung) ermittelt werden. Mit der früheren Aggregatdatenerhebung lagen deutlich eingeschränktere Altersangaben vor.

Alterserfassung bei der Aggregatdatenerhebung bis Berichtsjahr 2006:

Seit 1993 wurde in der Berufsbildungsstatistik das Alter der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erfasst. Grundsätzlich waren bis 2003 die zuständigen Stellen/Kammern aus den Bereichen Handwerk sowie aus Industrie und Handel aufgefordert, die Altersangabe nur für die 15 (Hw) bzw. 20 (IH) am stärksten besetzten Berufe zu machen. De facto meldeten diese Bereiche aber zum Teil darüber hinausgehend. Da alle anderen

Bereiche zudem schon immer für alle Berufe melden mussten, war insgesamt schon vor 2004 das Alter der überwiegenden Mehrheit der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erfasst.

Bis 2006 wurde im Rahmen der Aggregatdatenerfassung für das Alter der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag eine untere Altersgrenze „16 und jünger“ sowie eine obere Altersgrenze „24 und älter“ erhoben; die Altersjahrgänge dazwischen wurden alle einzeln differenziert.

Unterschieden werden bei den Datenblättern (in Anlehnung an die frühere Aggregatdatenerhebung) und Zeitreihen die Alterskategorien:

- 16 Jahre und jünger
- 17 Jahre
- ...
- 23 Jahre
- 24 Jahre und älter
- ohne Angabe (nur bis Berichtsjahr 2006)

Ab Berichtsjahr 2007 bzw. 2008 in den Zeitreihen und Datenblättern statt „24 Jahre und älter“:

- 24 bis 39 Jahre
- 40 Jahre und älter

Seit dem Berichtsjahr 2007 werden die Neuabschlüsse nach Alter auf den Datenblättern auch getrennt für Frauen und Männer sowie für Deutsche und Ausländer/-innen dargestellt.

Berechnung des Durchschnittsalters

Das Durchschnittsalter wird als arithmetisches Mittel berechnet.

Bei der Berechnung des Durchschnittsalters erfolgte bis zum Jahr 2015 (nicht Berichtsjahr) für die verschiedenen Altersjahrgänge jeweils eine Erhöhung um 0,5. Diese Kalkulation wurde gewählt, da das Alter bzw. (ab 2007) das Geburtsjahr im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nur jahresgenau erhoben wird. Ohne Aufschlag gilt das mit diesen Daten ermittelte Durchschnittsalter (unter der Annahme einer Gleichverteilung der Geburten über das Kalenderjahr) für die Jahresmitte. Neuabschlüsse erfolgen jedoch i. d. R. im Herbst und die Zahl der Neuabschlüsse bzw. der Ausbildungsanfänger/-innen eines Kalenderjahres werden zudem mit Bezug zum 31.12. gezählt. Da ein Teil der Auszubildenden dann schon bald das nächste Lebensjahr erreicht (Geburtstag im Januar, Februar, März, ...), erscheint es sinnvoll, einen Aufschlag für das Durchschnittsalter zu kalkulieren. Ohne Aufschlag ist das Durchschnittsalter verzerrt.

Da jedoch nicht genau bestimmt werden kann, um wie viele Monate das Durchschnittsalter verzerrt ist, wurde die Kalkulation um + 0,5 auch rückwirkend (für alle Berichtsjahre) aufgegeben. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass das tatsächliche Durchschnittsalter über dem berechneten Durchschnittsalter liegt.

Bis zum Berichtsjahr 2006:

Die bis 2006 differenzierten untere und obere Altersgrenzen können bei der Auswertung nicht weiter differenziert werden. Für diese wird bis zum Berichtsjahr 2006 bei der Berechnung des Durchschnittsalters das Alter 16 bzw. 24 verwendet. Für alle anderen Altersjahre wurden die Neuabschlüsse je Altersjahr erfasst, die einzelnen Altersjahre (17; 18; ...; 23) konnten getrennt in die Berechnung aufgenommen werden.

Seit dem Berichtsjahr 2007:

Die Berufsbildungsstatistik erhebt seit dem Berichtsjahr 2007 das Geburtsjahr der Auszubildenden (für alle erhobenen Ausbildungsverträge). Das Alter ergibt sich aus der Differenz von Berichtsjahr und Geburtsjahr. Da seit dem Berichtsjahr 2007 im Rahmen der Einzeldatenerfassung der Berufsbildungsstatistik das Geburtsjahr der Auszubildenden für alle einzelnen Ausbildungsverträge erhoben wird, können auch *beim Durchschnittsalter alle Altersjahrgänge einzeln in die Berechnung einfließen. Die 15-Jährigen gehen also mit 15 ein, die 25-Jährigen mit 25, etc.* Aus Vergleichsgründen mit den Vorjahren verwenden wir in den Datenblättern und Zeitreihen bei der Darstellung der Zahl der Neuabschlüsse in den Alterskategorien noch die zuvor gegebene Kategorisierung (die Obergrenze allerdings weiter ausdifferenziert).

In den ersten Jahren nach Einführung der Einzeldatenmeldung wurden teilweise auffällig hohe Altersangaben gemacht (bzw. entsprechende Geburtsjahre gemeldet). Da bei sehr hohen Altersangaben die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Datenerfassung größer ist (in den Berichtsjahren 2007 bis 2009 wurden z. B. auch 100-Jährige gemeldet), wurden zunächst alle Auszubildenden mit Neuabschluss im Alter von *40 und älter nicht in die Berechnung des Durchschnittsalters einbezogen*; sie wurden bei der Durchschnittsaltersberechnung als fehlende Altersangaben behandelt. Bei den Neuabschlüssen insgesamt spielt dies keine größere Rolle, lediglich bei kleineren Einzelberufen kann diese Vorgehensweise den Wert des Durchschnittsalters stärker beeinflussen. Da dieses Vorgehen jedoch verhindert, dass eine reale Veränderung des Anteils der Ausbildungsverträge (Neuabschlüsse, Azubi-Bestand, etc.) mit älteren Auszubildenden abgebildet werden kann, wurde dieses Vorgehen auch rückwirkend wieder aufgegeben. Seit 2018 (für alle Berichtsjahre, also 2017 und rückwirkend bis 2007) gehen in die Durchschnittsaltersberechnung wieder alle einzelnen Altersjahrgänge getrennt ein. Deshalb können in älteren und neueren Veröffentlichungen das berechnete Durchschnittsalter für die Berichtsjahre vor 2017 voneinander abweichen.

Für die Berechnung des Durchschnittsalters werden ungerundete Daten verwendet; ausgewiesen wird das Durchschnittsalter nur für Berufe mit mindestens 20 Neuabschlüssen. Entsprechend wird das Durchschnittsalter der einzelnen Personengruppen auch nur für Berufe mit mindestens 20 Neuabschlüssen in der jeweiligen Personengruppe veröffentlicht.

Hinweis:

Ältere Personen, die einen Berufsabschluss erwerben, sind unter den Auszubildenden (Berufsbildungsstatistik) unterrepräsentiert! Insbesondere Personen, die bereits über einen Berufsabschluss verfügen, bzw. ältere Personen erwerben Berufsabschlüsse eher als berufliche Neuorientierung im Rahmen von beruflichen Umschulungen. Außerdem können über sogenannte Externenzulassungen Berufsabschlüsse im dualen System erworben werden (aufgrund von Berufserfahrung oder schulischer Berufsausbildung); diese sind bei den Ausbil-

dingsvertragsdaten nicht enthalten. Allerdings sind auch ältere Personen mit den Ausbildungsvertragsdaten erfasst, denn es können grundsätzlich auch mehrere Berufsausbildungen (nacheinander) absolviert werden und ebenso regelt das BBiG keine feste Altersgrenze für die Berufsausbildung, sodass ältere Personen auch ein Berufsausbildungsverhältnis im dualen System abschließen können. Jedoch ist davon auszugehen, dass Ältere mit den Ausbildungsvertragsdaten grundsätzlich untererfasst sind.

Neuabschlüsse, Anschlussverträge

Als Anschlussverträge werden solche Neuabschlüsse bezeichnet, bei denen Auszubildende zuvor bereits eine (i. d. R.) zweijährige Berufsausbildung absolviert haben, die gemäß Ausbildungsordnung in einem (i. d. R. drei- oder dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberuf angerechnet wird. Sie stellen die Fortführung einer bereits erfolgreich abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung dar. Wobei nur solche Fortführungen zu Anschlussverträgen gezählt werden, bei denen die Ausbildungsordnungen (des Berufs, der angerechnet werden kann und/oder der Berufe, auf die angerechnet werden kann) die Anrechnung der zweijährigen Berufsausbildung explizit vorsieht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG). Bislang sind solche Fortführungen ausschließlich in Berufen der Zuständigkeitsbereiche Industrie und Handel sowie Handwerk vorgesehen. In den Ausbildungsordnungen ist von „Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung“, von „aufbauenden Ausbildungsberufen“, von „Anrechnungsregelungen“ und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von „Stufenausbildung“ die Rede. Die dualen Ausbildungsberufe, auf die eine abgeschlossene zweijährige duale Berufsausbildung laut Ausbildungsordnung angerechnet werden kann, werden in DAZUBI „Fortführungsberufe“ genannt. Hinsichtlich des Begriffs der Stufenausbildung ist im Anschluss an die Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 eine Begriffsklärung erfolgt.

Hinweis:

Seit dem Berichtsjahr 2022 gibt es zwei dreijährige Ausbildungsberufe (Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport und Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung), die im Umfang von 24 Monaten jeweils aufeinander angerechnet werden können.

Siehe hierzu → [5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen „Anrechnung; Ausbildungsberuf mit Anrechnungsmöglichkeit“](#)

Nicht gemeint sind neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, die nach einer vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsvertrages in einem anderen Beruf und/oder mit einem anderen Ausbildungsbetrieb mit einer Verkürzung erfolgen. Ebenfalls nicht gemeint sind sonstige Ausbildungsverträge mit Verkürzungen aufgrund von Anrechnungen vorheriger dualer Berufsausbildungen, die nicht explizit in den Ausbildungsordnungen vorgesehen sind.

Das Merkmal Anschlussvertrag wird im Rahmen der Berufsbildungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2007 erfasst; in DAZUBI veröffentlicht wurde es erst ab Datenstand 2008. Seit dem Berichtsjahr 2016 wird das Merkmal Anschlussvertrag direkt von den zuständigen Stellen gemeldet. Zuvor wurde es auf Basis von Berufsinformationen und der Meldungen zur vorherigen Berufsausbildung sowie zu Beginn und Ende des Ausbildungsvertrages ermittelt. Anschlussverträge wurden dabei folgendermaßen definiert:

1. Es handelt sich bei dem Ausbildungsberuf um einen Fortführungsberuf (also einen Beruf, in dem laut Ausbildungsordnung Anschlussverträge auftreten können),
2. der/die Auszubildende hat zuvor bereits eine duale Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und
3. die vereinbarte Dauer des Ausbildungsvertrages weicht von der laut Ausbildungsordnung vorgesehenen Restdauer bei Anschlussverträgen nicht um mehr als drei Monate ab.

(Die Definition der Anschlussverträge wurde im Jahr 2010 modifiziert – auch rückwirkend für Daten des Berichtsjahres 2009; in früheren Veröffentlichungen können die Werte jedoch von aktuellen Veröffentlichungen abweichen.)

Bei Anschlussverträgen fällt die verbleibende Ausbildungszeit kürzer aus (als beim Einstieg ins erste Ausbildungsjahr des Fortführungsberufs), es wird hierbei jedoch nicht von einer Verkürzung im Sinne der §§ 7 und 8 Berufsbildungsgesetz gesprochen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die im Rahmen der Berufsbildungsstatistik bis zum Berichtsjahr 2015 ermittelte Anzahl der Anschlussverträge nur einen Höchstwert angibt, da nicht auszuschließen ist, dass auch andere Fälle von Verkürzungen der Berufsausbildung als Anschlussverträge gezählt wurden. Denn es wurde für die Fortführungsberufe bis einschließlich Berichtsjahr 2020 lediglich erhoben, ob zuvor eine Berufsausbildung im dualen System erfolgreich abgeschlossen wurde. Erst ab dem Berichtsjahr 2021 (für die ab 2021 begonnenen Verträge) wird erhoben, in welchem Beruf diese Ausbildung zuvor abgeschlossen wurde. Siehe hierzu die Zusatztabelle „Anschlussverträge und vorherige Berufsausbildung 2021“ in der DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Das Merkmal Anschlussvertrag wird nur bei den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen bzw. den ehemaligen dualen Ausbildungsberufen in Erprobung erfasst, nicht jedoch bei den Berufen für Menschen mit Behinderung.

Siehe auch → [5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen „Anrechnung; Ausbildungsberuf mit Anrechnungsmöglichkeit“](#)

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

In den Berichtsjahren 2007 bis 2015 wurde das Merkmal Anschlussvertrag aus anderen gemeldeten Merkmalen und Berufsinformationen ermittelt (s. o.). Ab dem Berichtsjahr 2016 wird das Merkmal Anschlussvertrag direkt erhoben.

Anschlussverträge sind in der Neuabschlusszahl enthalten; seit dem Berichtsjahr **2008** werden sie in DAZUBI auch gesondert ausgewiesen. Da zur Abgrenzung der Anschlussverträge auf eines der im Berichtsjahr 2007 neu eingeführten Merkmale zurückgegriffen werden muss, gilt auch hierfür, dass die Daten insbesondere in den ersten Jahren der Neuerung noch mit Vorsicht zu interpretieren sind; insbesondere kann man nicht ausschließen, dass bei den neuen Merkmalen unter der Ausprägung „liegt nicht vor“ auch fehlende Angaben (die eigentlich nicht zugelassen sind) gemeldet wurden. Allerdings hat sich die Datenlage seit dem Berichtsjahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbessert, dennoch kann auch in 2011 eine *leichte Untererfassung nicht ausgeschlossen* werden.

Siehe auch die Hinweise zu Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren → **2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen „Neuabschlüsse, Vorbildung der Auszubildenden – D) Vorherige Berufsausbildung/ Vorheriges Studium“**

Eine geringfügige Änderung der Operationalisierung (nur bzgl. 3.) führt ab dem Berichtsjahr 2010 zu *Neuberechnungen der Anschlussverträge*, die auch rückwirkend für frühere Berichtsjahre vorgenommen wird. Entsprechend können in der Vergangenheit veröffentlichte Daten zu den Anschlussverträgen von den ab 2010 veröffentlichten Zahlen abweichen. Nähere Erläuterungen hierzu findet man in der „Kurzexpertise“ unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_expertise_neuabgrenzung_anschlussvertraege.pdf.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Neuabschlüsse, Ausbildungsstätte öffentlicher Dienst

Seit dem Berichtsjahr 2007 wird die Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst erhoben. Im Unterschied zum „Zuständigkeitsbereich“ Öffentlicher Dienst wird mit der „Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte“ ein Betriebsmerkmal und kein Berufsmerkmal erfasst. Der Zuständigkeitsbereich „Öffentlicher Dienst (ÖD)“ eines Ausbildungsberufs gibt wieder, ob/dass es sich um einen Beruf des öffentlichen Dienstes handelt. Betriebe bilden jedoch auch in „bereichsfremden“ Berufen aus (z. B. wird der Beruf „Gärtner/-in“ auch in Stätten des öffentlichen Dienstes ausgebildet, aber gehört zum Zuständigkeitsbereich Landwirtschaft und wird entsprechend dort gemeldet). Insbesondere im öffentlichen Dienst führt dies zu einer Untererfassung der Auszubildenden. Damit auch solche Ausbildungsverträge und Prüfungen abgrenzbar sind, die in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes in Berufen der anderen Zuständigkeitsbereiche (Handwerk, Industrie und Handel, Freie Berufe, Landwirtschaft oder Hauswirtschaft) erfolgen, wurde das Merkmal der Ausbildungsstätte eingeführt.

Zum öffentlichen Dienst gehören insbesondere die Ausbildungsstätten von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden, die ihre Auszubildenden nach Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlen und nicht eine private Rechtsform, wie AG oder GmbH, aufweisen.

Zum unmittelbaren öffentlichen Dienst zählen: Ämter, Ministerien/Behörden (z. B. Wehrbereichsverwaltungen), Gerichte, sonstige rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände. Zum mittelbaren öffentlichen Dienst gehören: Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder, rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). Dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG. Sonstige rechtlich unselbstständige Einrichtungen oder rechtlich selbstständige Einrichtungen der öffentlichen Hand können z. B. sein: Bibliotheken, Theater, Opernhäuser, zoologische und botanische Gärten, Forschungsanstalten, Musikschulen, Altenheime, Krankenhäuser, Universitäten/Fachhochschulen, Gärtnereien, Forstbetriebe, Gutshöfe, Weinbaubetriebe, Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Kur- und Badebetriebe, sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben und die Beschäftigten nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt werden.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Dieses Merkmal wird seit **2007** erhoben, aufgrund der Datenunsicherheiten wurde es erst ab Datenstand 2008 veröffentlicht. Die ab dem Berichtsjahr 2007 neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik sind generell insbesondere in den ersten Jahren nach der Neuerung noch mit Vorsicht zu interpretieren. Es gibt Hinweise darauf, dass das Merkmal „Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst“ untererfasst ist.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Neuabschlüsse, duales Studium

Ab dem Berichtsjahr 2021 (für ab 2021 begonnene Ausbildungsverträge) erhebt die Berufsbildungsstatistik auch, ob die Ausbildungsverhältnisse im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums erfolgen. Die Datenblätter in DAZUBI-Online weisen dies ab dem Berichtsjahr 2021 für die Neuabschlüsse aus; siehe hierzu auch die Zusatztable „Ausbildungsverträge im Rahmen eines dualen Studiums“ in der DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>). In den Zeitreihen von DAZUBI-Online wird dieses Merkmal ab der Aktualisierung in 2024 (Datenstand 2023) aufgenommen. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieses Merkmal noch untererfasst ist; siehe auch https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Unter ausbildungsintegrierendem dualen Studium sind ausschließlich duale Studiengänge zu verstehen, bei denen zum einen eine Hochschule oder Berufsakademie besucht wird und zum anderen gleichzeitig eine Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) stattfindet. Das ausbildungsintegrierende duale Studium ist demnach eine Form der Berufsausbildung und wird in der jährlichen Bundesstatistik erfasst (§ 88 Abs. 1 BBiG). Die Auszubildenden erlangen sowohl einen wissenschaftlichen Abschluss als auch einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG bzw. HwO. Außerdem sind die Studien- und Praxisphasen eng miteinander abgestimmt. Für die Immatrikulation in die entsprechenden Studiengänge ist i. d. R. ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag nötig.

Hinweise:

Nicht erfasst werden praxisintegrierende duale Studiengänge. Bei diesen finden regelmäßige Praxisphasen in einem Unternehmen statt und es erfolgt der Besuch einer Hochschule bzw. Berufsakademie. Im Gegensatz zum ausbildungsintegrierenden dualen Studium haben die Studierenden aber keinen Ausbildungsvertrag und es wird i. d. R. kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG bzw. HwO erlangt.

Ebenfalls nicht erfasst werden sogenannte ausbildungsbegleitende Studiengänge. Hier liegt kein duales Studium in dem oben beschriebenen Format vor. Zwar gibt es auch hier eine Kombination von Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag und Studium, aber keine formale Verknüpfung. Unter ausbildungsbegleitende Studiengänge fallen beispielsweise Konstellationen, in denen Auszubildende neben ihrer Ausbildung noch ein Fern- oder Abendstudium absolvieren.

Neuabschlüsse, Ort der Ausbildungsstätte

Seit dem Berichtsjahr 2007 wird in der Berufsbildungsstatistik für jeden Ausbildungsvertrag der Ort der Ausbildungsstätte erfasst. Der Ort der Ausbildungsstätte wird auf Gemeindeebene erhoben. Gemeldet werden soll dabei die Gemeinde der Ausbildungsstätte (ggf. der Zweigstelle oder Filiale), in der die Ausbildung tatsächlich stattfindet (also z. B. nicht die Unternehmenszentrale, wenn die Ausbildung in einer Zweigstelle in einer anderen Gemeinde durchgeführt wird).

Im Berichtsjahr 2007 wurde als Ort der Ausbildungsstätte ausschließlich die von den zuständigen Stellen gemeldete 5-stellige Postleitzahl erhoben. Erst ab Berichtsjahr 2008 wurde die Gemeindeerfassung eingeführt (8-stelliger amtlicher Gemeindeschlüssel, AGS des Ortes der Ausbildungsstätte). Auch dieser wurde von den zuständigen Stellen gemeldet. Der AGS besteht aus acht Ziffern, von denen die ersten beiden das Bundesland, die folgenden drei Ziffern den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt und die letzten drei Ziffern die Gemeinde identifizieren. Mit Berichtsjahr 2016 wurde die alternative parallele Erfassung mittels der Postleitzahl vollständig aufgegeben, sodass der Ort der Ausbildungsstätte heute nur noch über den AGS registriert wird.

Im Zuge der Neuerungen der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12. Dezember 2019 wurde ab dem Berichtsjahr 2021 die Art der Erfassung des Gemeindeschlüssels der Ausbildungsstätte verändert. Ab den in 2021 begonnenen Ausbildungsverträgen wird gemäß § 88 (2) und § 106 BBiG (i. d. F., die seit dem 1. Januar 2020 gilt) als Hilfsmerkmal die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemeldet und i. d. R. auf dessen Basis der AGS durch das Statistische Bundesamt aus dem Unternehmensregister zugespielt. Aufgrund von häufig auftretenden Meldeproblemen bei der Betriebsnummer kann (Berichtsjahre 2021 und 2022) bzw. soll (ab Berichtsjahr 2023) der AGS parallel allerdings auch weiterhin direkt gemeldet werden.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass das über den AGS des Ortes der Ausbildungsstätte ermittelte Bundesland nicht mit jenem Bundesland übereinstimmt, dem der Ausbildungsvertrag über das erhebende statistische Landesamt zugewiesen wird; siehe Zusatztabelle „Duale Berufsausbildung in den Regionen: Zwei Möglichkeiten der regionalen Zuordnung der Ausbildungsverträge im dualen System im Vergleich“ in der DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Die Zahl dieser Abweichungen von Bundesland gemäß erhebendem Landesamt einerseits und Bundesland gemäß Ort der Ausbildungsstätte andererseits liegt beim auf Basis der erhobenen Betriebsnummer und dem Unternehmensregister zugespielten AGS höher als beim direkt gemeldeten AGS. Hier können Meldefehler nicht ausgeschlossen werden (z. T. wurden Daten unter dem falschen Landesamt erfasst oder es wurden falsche Gemeindeschlüssel bzw. Betriebsnummern gemeldet). Siehe auch „Hinweise zu den Berichtsjahren“ unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Neuabschlüsse, Probezeit

Die Probezeit zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses gibt beiden Vertragspartnern die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 22 BBiG). In dieser Zeit hat der/die Auszubildende

die Pflicht, die Eignung des/der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf zu prüfen. Der/die Auszubildende kann prüfen, ob die begonnene Berufsausbildung seinen/ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).

Ab dem Berichtsjahr 2016 wird die Probezeit erhoben, zwischen den Berichtsjahren 2007 und 2015 wurde sie mit generell vier Monaten kalkuliert. Es wird die Zahl der Monate erfasst, wie sie im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde.

Im Regelfall können ein bis vier Monate als Probezeit gemeldet werden, dabei wird auf volle Monate aufgerundet.

In Ausnahmefällen kann ein Ausbildungsvertrag ohne Probezeit neu abgeschlossen werden (zu melden sind dann 0 Monate); dies ist z. B. dann möglich, wenn die gleichen Parteien erneut einen Ausbildungsvertrag abschließen, der zum vorherigen Ausbildungsverhältnis in einem derart engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht, dass es sich fachlich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Möglich ist auch ein Vertragsabschluss ohne eine Probezeit bei Neuverträgen aufgrund von Betriebsübergängen.

Ein Praktikum im Ausbildungsbetrieb ersetzt allerdings nicht die Probezeit im späteren Ausbildungsverhältnis.

Für den Zuständigkeitsbereich Landwirtschaft gilt für den Fall, dass planmäßig mehrere Ausbildungsbetriebe durchlaufen werden: die Probezeit ist mit dem Ausbildungsvertrag im ersten Ausbildungsbetrieb zu erfassen.

Neuabschlüsse, stark besetzte Ausbildungsberufe

Als stark besetzte Ausbildungsberufe werden die dualen Ausbildungsberufe (BBiG/HwO) bezeichnet, in denen die höchsten Vertragszahlen vorliegen (z. B. bezogen auf die Neuabschlüsse). Es handelt sich hierbei nicht zwangsläufig um die „beliebtesten“ Ausbildungsberufe. Denn die Berufsbildungsstatistik erfasst lediglich, wie viele Ausbildungsverträge in einem Beruf abgeschlossen wurden; ob diese Verträge im Wunschberuf zustande kommen, wird nicht erhoben. Das Zustandekommen von Vertragsabschlüssen wird sowohl durch die Nachfrage als auch durch das Angebot am Ausbildungsmarkt bestimmt. Das heißt, die Jugendlichen müssen sich bei der Berufswahl auch an dem vorhandenen Angebot orientieren und erhalten nicht immer einen Ausbildungsplatz in ihrem Wunschberuf. In Berufen, in denen viele Ausbildungsplätze angeboten werden, findet man i. d. R. auch entsprechend viele abgeschlossene Ausbildungsverträge.

Zur Rangfolge der angebotenen Ausbildungsplätze 2013 siehe auch:

Arenz, U. M.; Gericke, N.: Schaubilder zur Berufsausbildung. Ausgabe 2014

(Schaubild 1.4 „Die 25 Berufe mit dem größten Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen“ – https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_schaubilder_heft-2014.pdf).

In der Rubrik „Berufslisten erzeugen: Stark besetzte Ausbildungsberufe“ des Online-Datensystems Auszubildende (DAZUBI) des BIBB können Berufslisten mit den am stärksten besetzten Ausbildungsberufen (ggf. inklusive Vorgänger) erzeugt werden. Es werden vollständige

Berufslisten erzeugt, wobei die Sortierung entsprechend des ausgewählten Merkmals absteigend erfolgt. Dabei können verschiedene Sortierkriterien verwendet werden (Neuabschlüsse insgesamt, Neuabschlüsse der Männer, Neuabschlüsse der Frauen, etc.), außerdem können verschiedene Regionen und Berichtsjahre ausgewählt werden; z. B. für das gesamte Bundesgebiet alle Ausbildungsberufe mit der Neuabschlusszahl insgesamt oder für Hessen alle Ausbildungsberufe mit der Anzahl von Neuabschlüssen der Frauen (Siehe unter URL: <https://www.bibb.de/dazubi/stark-besetzte-berufe>). Darüber hinaus steht in der Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ auf DAZUBI-Online auch eine Tabelle zu den stark besetzten Berufen von ausländischen Auszubildenden zur Verfügung (Siehe unter URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Hierbei ist zu beachten, dass bei den Ausbildungsberufen jeweils Vorgänger- und Nachfolger-Erhebungsberufe zusammengefasst werden; siehe „Zuordnungsliste von dualen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO ggf. inklusive Vorgänger und den zugeordneten Erhebungsberufen der Berufsbildungsstatistik“ (https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_berufsliste_berufszuordnungen.xlsx). Die Berufsbezeichnung und Zusammenfassung von Erhebungsberufen (zu Berufen ggf. inkl. Vorgänger) stammt dabei immer aus dem aktuell verfügbaren Berichtsjahr, auch dann, wenn Berufslisten für ein älteres Berichtsjahr erzeugt werden.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung siehe → [5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen „Ausbildungsberuf, Ausbildungsberuf inkl. Vorgänger, Erhebungsberuf“](#)

Neuabschlüsse, Teilzeit

Mit dem Berufsbildungsgesetz, in der Fassung, die seit dem 1. Januar 2020 gilt, wurde auch die Teilzeitberufsausbildung neu geregelt.

In der Fassung, die bis zum 31.12.2019 galt, war die Teilzeitberufsausbildung als Sonderform der Abkürzung/Verkürzung geregelt. Eine Verkürzung gemäß § 8 (1) Satz 2 Berufsbildungsgesetz, i. d. F. bis 31.12.2019, kann sich bei berechtigtem Interesse auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

Mit dem Berufsbildungsgesetz, in der Fassung, die seit dem 1. Januar 2020 gilt, wurde die Teilzeitberufsausbildung mit § 7a BBiG als eigenständiger Tatbestand geregelt (unabhängig von einer Verkürzung der Ausbildung und ohne Festlegung eines berechtigten Interesses). Siehe dazu auch:

Uhly, Alexandra; Neises, Frank: Flexibilisierung der dualen Berufsausbildung durch Teilzeit. Welche Effekte zeigen die gesetzlichen Neuregelungen seit 2020? In: BWP 53 (2024) 2, S. 48 - 50 (URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/19575>)

Der Antrag auf Teilzeitberufsausbildung kann auch im Laufe der Ausbildung gestellt werden.

Dieses Merkmal wird seit 2007 erhoben. Veröffentlicht wurde es erst ab Datenstand 2008. Siehe auch:

Uhly, Alexandra: Duale Berufsausbildung in Teilzeit: Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungsverläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik. Version 1.0. Bonn 2020 (urn:nbn:de:0035-vetrepository-777102-9 – URL: <http://www.bibb.de/vet-repository/000015>)

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Die ab dem Berichtsjahr 2007 neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik sind insbesondere in den ersten Jahren noch mit Vorsicht zu interpretieren. Da Vergleichszahlen aus anderen Erhebungen fehlen, gibt es derzeit keinen konkreten Hinweis darauf, dass die Meldungen zur Teilzeitberufsausbildung unplausibel sind. Allerdings gibt es vereinzelt Hinweise auf Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. Meldeprobleme.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Neuabschlüsse, überwiegend öffentlich finanziert

„Überwiegend öffentlich finanziert“ gelten solche Ausbildungsverhältnisse, bei denen **über 50 % der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung** im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen werden. Diese Maßnahmen und Sonderprogramme richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche. Sie sind auch für Jugendliche, deren Ausbildungsverhältnis gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen sowie für junge Menschen mit Behinderung angelegt. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Als überwiegend öffentlich finanziert werden Ausbildungsverhältnisse dann erfasst, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt.

Bei der Erfassung werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

- (0) Überwiegend betriebliche Finanzierung (keine überwiegend öffentliche Finanzierung).
- (1) Förderung durch Sonderprogramme des Bundes und der Länder (i. d. R. für marktbenachteiligte Jugendliche; also wenn trotz Ausbildungsreife kein Ausbildungsplatz gefunden wurde).
- (2) Außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte, die „wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können“ oder für junge Menschen, „deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können“. Förderung nach SGB III (§ 76 SGB III).
- (3) Ausbildung für Menschen mit Behinderung. Förderung nach SGB III (§ 73, 1 und 2 SGB III, § 115, 2 SGB III, § 116, 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III).

Bis Berichtsjahr 2020 in Brandenburg mit einer Kategorie gesondert erfasst:

- (4) Betriebsnahe Förderung.

Dieses Merkmal wird seit 2007 erhoben. Veröffentlicht wurde es erst ab dem Berichtsjahr 2008. Auf den Datenblättern weisen wir nur die Gesamtzahl der Neuabschlüsse mit überwiegend öffentlicher Finanzierung aus, bei den Zeitreihen ist die weitere Differenzierung enthalten.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Die ab dem Berichtsjahr 2007 neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik sind insbesondere in den ersten Jahren noch mit Vorsicht zu interpretieren.

Bezüglich des Merkmals „überwiegend öffentlich finanziert“ ist insgesamt nicht von einer Untererfassung in größerem Maße auszugehen. Lediglich in Einzelfällen können noch Meldeprobleme vermutet werden. Für das Berichtsjahr 2011 liegt eine „Übererfassung“ im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaft in Hessen vor (fälschlicherweise wurden dort nach Angabe der Kammer ca. 92 % der Neuabschlüsse als überwiegend öffentlich finanziert gemeldet, obwohl nur ca. 16 % der Neuabschlüsse überwiegend öffentlich finanziert waren); im Berichtsjahr 2012 wird für die Landwirtschaft in Hessen das Merkmal „überwiegend öffentlich finanziert“ wieder korrekt gemeldet.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Neuabschlüsse, Vorbildung der Auszubildenden

A) Schulische Vorbildung (bis 2006)

Bis einschließlich 2006 wurde die zuletzt besuchte Schule erfasst, und zwar entweder der zuletzt erreichte Abschluss einer allgemeinbildenden Schule oder die zuletzt besuchte berufliche Schule; wenn die zuletzt besuchte Schule eine berufliche Schule war, liegt kein allgemeinbildender Schulabschluss vor.

Unterschieden wurden hierbei folgende Kategorien der schulischen Vorbildung:

- ohne Hauptschulabschluss
- mit Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbare Abschlüsse
- Hochschul- und Fachhochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigte)
- Abschluss eines Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (BGJ)
- Berufsfachschulbesuch, unabhängig vom erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss (BFS)
- Berufsvorbereitungsjahr, einschließlich berufsvorbereitender Einrichtungen (z. T. sind auch berufsvorbereitende Maßnahmen der BA enthalten, allerdings nicht alle; dies variiert bundesländerspezifisch, je nachdem, ob solche Maßnahmen in Schulen integriert werden oder nicht) (BVJ)
- sonstige Abschlüsse
- ohne Angabe

Unter den Studienberechtigten sind auch Studienabbrecher/-innen erfasst; sie können jedoch nicht differenziert ausgewiesen werden.

Die schulische Vorbildung wurde seit 1982/83 erfasst. Bis 1992 wurde sie mit Ausnahme des Handwerks für den Bestand an Auszubildenden und ab 1993 für die Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag (Neuabschlüsse) nachgewiesen. Im Handwerk wurde die schulische Vorbildung bereits vor 1993 für die Neuabschlüsse, und zwar nur für den Gesamtbereich und für die 15 am stärksten besetzten Berufe erfasst. Seit 1993 wurden auch hier alle Berufe einzeln ausgewiesen. Die Angaben liegen bis 2006 nicht nach Geschlecht und/oder Staatsangehörigkeit differenziert vor.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Datenmeldungen 2005 für den Zuständigkeitsbereich IH

Für 2005 wurden nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes die Daten zur schulischen Vorbildung für große Teile des Zuständigkeitsbereichs Industrie und Handel (IH) nicht in der üblichen Weise erfasst. Die im Regelfall den beruflichen Schulen zugeordneten Neuabschlüsse (BGJ, BVJ und BFS) sind allgemeinbildenden Abschlüssen zugeordnet worden. Eine Datenkorrektur ist nicht möglich. Vorjahresvergleiche für den Zuständigkeitsbereich IH und die Gesamtzahlen sind deshalb nur eingeschränkt möglich.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

B) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (ab 2007)

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 werden seit dem Berichtsjahr 2007 drei Arten der Vorbildung der Auszubildenden unterschieden, die durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12.12.2019 ab dem Berichtsjahr 2021 erweitert wurden. Neben dem allgemeinbildenden Schulabschluss werden zusätzlich die vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender oder grundbildender Qualifizierung sowie getrennt davon auch die vorherige Berufsausbildung bzw. ein vorheriges Studium erhoben.

Ab 2025 (Berichtsjahr 2024) werden die Schulabschlussbezeichnungen entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 15.10.2020 „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung.pdf) geändert.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- ohne Ersten Schulabschluss (früher: ohne Hauptschulabschluss)
- Erster Schulabschluss (früher: mit Hauptschulabschluss)
- Mittlerer Schulabschluss (früher: Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss)
- Hochschul-/Fachhochschulreife (alternativ: Studienberechtigung)
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann (kurz: nicht zuzuordnen)

Unter Hochschulreife fällt die allgemeine und die fachgebundene Hochschulreife. Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik werden Hochschul- und Fachhochschulreife nicht differenziert. Beides zusammengenommen kann auch als Studienberechtigung bezeichnet werden. Eine Übersicht über die Abschlussarten findet man auch bei der Darstellung der Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland der Kultusministerkonferenz (KMK) unter

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Dokumentation/de_2023.pdf. In den einzelnen Ländern können die Abschlussbezeichnungen abweichen. Eine Auflistung der verschiedenen Bezeichnungen findet man auch in der Anlage 2 des KMK-Beschlusses vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022 „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (URL: <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen/beschluesse/1993/1993-12-03-VB-Sek-1.pdf>).

Mit der Einzeldatenstatistik liegt der allgemeinbildende Schulabschluss ab 2007 erstmals für *alle* Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag vor und kann jetzt auch getrennt für die verschiedenen Personengruppen ausgewertet werden. Die Datenblätter enthalten die Auswertungen zum allgemeinbildenden Schulabschluss auch getrennt für Frauen und Männer sowie für Deutsche und Ausländer/-innen mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Die Variable „höchster allgemeinbildender Schulabschluss“ sollte keine fehlenden Angaben enthalten. Lediglich für im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können, ist eine gesonderte Kategorie vorgesehen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese Kategorie in den ersten Jahren der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auch darüber hinaus für fehlende Angaben verwendet wird. Vor allem im Berichtsjahr **2008** ist hierbei noch von Fehlmeldungen auszugehen, die Kategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“ weist unerklärt hohe Werte auf; dies trat insbesondere im Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel auf. Deshalb wird nachdrücklich um entsprechende Vorsicht bei der Interpretation der Angaben zum Schulabschluss gebeten.

In den Berichtsjahren 2009 und 2010 sind die Meldungen zu der Kategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“ jedoch deutlich zurückgegangen. Allerdings kann auch in den Berichtsjahren nach 2008 nicht ausgeschlossen werden, dass andere fehlende Angaben hierunter gemeldet werden (z. B. wenn der Schulabschluss bei Vertragsabschluss noch nicht vorlag). Auffällig ist der erneut deutliche Anstieg der Meldungen zu dieser Kategorie ab dem Berichtsjahr 2012 (verstärkt ab dem Berichtsjahr 2016). Dieser ist allerdings maßgeblich auf die gestiegene Zahl ausländischer Auszubildender zurückzuführen und hier insbesondere auf diejenigen mit einer Staatsangehörigkeit eines sogenannten Asylherkunftslandes (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit). Somit ist nicht davon auszugehen, dass es sich um sonstige fehlende Angaben handelt, sondern in der Tat um solche, die im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nicht zugeordnet werden konnten.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Anteilsberechnungen zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2007 wurde die Kategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“ eingeführt. Die Berufsbildungsstatistik „erlaubt“ im Regelfall keine fehlenden Angaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss der Auszubildenden. Lediglich für solche Fälle, bei denen der im Ausland erworbene Schulabschluss keinem der anderen vier genannten Abschlussarten zugeordnet werden konnte, wurde diese Kategorie eingeführt. In den ersten Jahren nach dieser Revision der Berufsbildungsstatistik musste davon ausgegangen werden, dass mit

dieser Kategorie auch sonstige fehlende Angaben zum Schulabschluss gemeldet wurden. Da angenommen werden konnte, dass sich hinter den fehlenden Angaben zum allgemeinbildenden Schulabschluss nicht systematisch bestimmte Abschlussarten verbargen, wurde die Anteilsberechnung ohne die Kategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“ vorgenommen. Diese Berechnungsweise wurde für die Berichtsjahre 2007 bis 2018 angewandt. 100 % umfasste also die Angaben „ohne Hauptschulabschluss“, „mit Hauptschulabschluss“, „Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss“ sowie „Hoch-/Fachhochschulreife (Studienberechtigung)“.

Von 2015 bis 2018 stieg die Anzahl der mit dieser Kategorie gemeldeten Ausbildungsverträge wieder deutlich an und verbleibt auch in der Folge bis 2020 auf hohem Niveau, was angesichts der zunehmenden Ausbildungsverträge ausländischer Auszubildender plausibel erscheint. Da zunehmend Unsicherheit hinsichtlich der Annahme einer nicht systematischen Streuung über alle Schulabschlussarten besteht, wird ab dem Berichtsjahr 2019 (auch rückwirkend) i. d. R. die Prozentuierung auf alle Angaben zum Schulabschluss vorgenommen. 100 % setzt sich also aus allen fünf Schulabschlusskategorien zusammen. Hierbei muss dann im Zeitverlauf berücksichtigt werden, dass die Anteile der Schulabschlüsse (ab Berichtsjahr 2024 mit den neuen Schulabschlussbezeichnungen) „ohne Ersten Schulabschluss“ (früher: ohne Hauptschulabschluss), „Erster Schulabschluss“ (früher: mit Hauptschulabschluss), „Mittlerer Schulabschluss“ (früher: Realschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss) sowie „Hochschul-/Fachhochschulreife“ (alternativ: Studienberechtigung) auch deshalb schwanken, weil der Anteil der fehlenden Angaben schwankt. Immer dann, wenn der Anteil der Angaben mit der Kategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“ hoch ausfällt, können alle anderen Abschlussarten deutlich unterschätzt sein. Dies muss insbesondere bei detaillierteren Auswertungen (einzelne Personengruppen, Berufe etc.) berücksichtigt werden. Zur Änderung der Berechnungsweise im Detail siehe auch die DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

C) Berufsvorbereitende Qualifizierung/berufliche Grundbildung (ab 2008 veröffentlicht)

Als berufsvorbereitende Qualifizierung und berufliche Grundbildung werden nur abgeschlossene berufsvorbereitende und grundbildende Qualifizierungen von mindestens 6 Monaten Dauer erfasst.

Unterschieden werden:

- (1) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (Einstiegsqualifizierung, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika) (BQM)
- (2) Berufsvorbereitungsmaßnahme (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [BvB] der Bundesagentur für Arbeit nach SGB III und weitere regionale Maßnahmen) (BVM)
- (3) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- (4) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
(damit ist nicht das BGJ in kooperativer Form [Teilzeit] gemeint)
- (5) Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss (soweit sie nicht unter BGJ oder BVJ zu fassen sind) (BFS);
nur für Brandenburg: einschl. kooperatives Modell

Mehrfachnennungen sind möglich.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Dieses Merkmal wird seit dem Berichtsjahr **2007** erhoben, aufgrund von Datenunsicherheiten wird es erst ab dem Berichtsjahr 2008 veröffentlicht.

Auch bei den Verträgen mit vorheriger Teilnahme an Berufsvorbereitung und beruflicher Grundbildung ist insbesondere in den ersten Jahren noch Vorsicht bei der Interpretation geboten. Berechnungen auf Grundlage der Ergebnisse der BIBB-Übergangsstudie 2006 und Daten der Schulstatistik des Statistischen Bundesamtes deuten auf eine deutliche Untererfassung in der Berufsbildungsstatistik. Die Meldungen für das „Berufsgrundbildungsjahr“ in Baden-Württemberg waren im Berichtsjahr 2011 nach Auskunft von Destatis den Meldungen zur Berufsfachschule zugeordnet worden. Im Berichtsjahr 2012 wird das Berufsgrundbildungsjahr auch dort wieder separat gemeldet.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

D) Vorherige Berufsausbildung/Vorheriges Studium (vorherige Berufsausbildung ab Berichtsjahr 2008 veröffentlicht; vorheriges Studium erst ab Berichtsjahr 2021 erhoben und veröffentlicht)

Unter vorheriger Berufsausbildung (berufliche Vorbildung) werden nur Berufsausbildungsgänge (keine berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung) einbezogen.

Unterschieden werden:

- (1) Vorherige duale Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag)
erfolgreich/nicht erfolgreich beendet
- (2) Vorherige schulische Berufsausbildung
erfolgreich/nicht erfolgreich beendet (*bis einschließlich Berichtsjahr 2020 nur erfolgreich beendete schulische Berufsausbildung erhoben*)
- (3) Vorheriges Studium (*erst ab begonnene Verträge Berichtsjahr 2021 erhoben*)
erfolgreich/nicht erfolgreich beendet

Mehrfachnennungen sind möglich.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Dieses Merkmal wird seit dem Berichtsjahr **2007** erhoben. Aufgrund von Datenunsicherheiten wird es in den Datenblättern ab dem Berichtsjahr 2009 veröffentlicht.

Generell ist insbesondere in den ersten Jahren nach der Neuerung trotz zunehmender Datenqualität weiterhin noch Vorsicht bei der Interpretation von neuen Merkmalen geboten, insbesondere auf der Ebene von Einzelberufen.

Hinsichtlich der „vorherigen Berufsausbildung“ hat sich die Datenlage bereits seit dem Berichtsjahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbessert, dennoch kann auch weiterhin eine *leichte Untererfassung nicht ausgeschlossen* werden.

Für das Berichtsjahr **2008** besteht eine größere Datenunsicherheit (Hinweise auf nicht korrekte [unplausible] Datenmeldungen). Auf den Datenblättern wurde die vorherige Berufsausbildung erst ab dem Berichtsjahr 2009 ausgewiesen. Im BIBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010 (URL: <https://www.bibb.de/datenreport>) wurde im Kapitel A5.3 für die Zuständigkeitsbereiche und Länder der Anteil der Neuabschlüsse mit vorheriger Berufsausbildung für das Berichtsjahr 2008 bereits veröffentlicht.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

3. Erläuterungen zu den vorzeitigen Vertragslösungen

Vorzeitige Vertragslösungen

Als vorzeitige Vertragslösungen werden vor Ablauf der Ausbildungsdauer gelöste Ausbildungsverträge im jeweiligen Berichtsjahr gezählt. Nicht gemeint sind vorzeitige Beendigungen durch Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 [2] BBiG).

Hierbei ist zu beachten, dass eine Vertragslösung **nicht unbedingt einen Abbruch** der dualen Berufsausbildung bedeutet; auch Betriebs- oder Berufswechsel innerhalb des dualen Systems können mit Vertragslösungen einhergehen. Ein Großteil der Jugendlichen mit gelöstem Ausbildungsvertrag schließt erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System ab. Nach einer Studie aus dem Jahr 2002 (Schöngen 2003)² und verschiedenen aktuelleren Studien in Teilregionen bzw. Kammerbezirken sind dies in relativ kurzer Zeit nach der Vertragslösung bereits ca. 50 % aller Auszubildenden mit vorzeitig gelöstem Vertrag. Siehe hierzu auch „Ausbildungsabbrüche und Vertragslösungen“ (URL: <https://www.bibb.de/de/699.php>).

Vertragslösungen können unterschiedliche Ursachen haben (z. B. auch Betriebsschließungen) und können sowohl durch den Ausbildungsbetrieb als auch die/den Auszubildende/-n erfolgen.

Hinweis:

Da die Berufsbildungsstatistik nur Daten zu Verträgen bzw. Ausbildungsverhältnissen erhebt, die tatsächlich angetreten wurden, werden Vertragslösungen, die vor Antritt der Ausbildung erfolgen, nicht erfasst.

Erfasst werden die vorzeitigen Vertragslösungen insgesamt seit 1977 (in DAZUBI liegen erst ab 1978 die Daten für alle einzelnen Erhebungsberufe getrennt vor); seit 1978 erfolgt eine Differenzierung nach Geschlecht und nach Ausbildungsjahren (in DAZUBI wird dies erst ab 1993 für alle im Zuständigkeitsbereich differenziert).

² Schöngen, Klaus: Ausbildungsvertrag gelöst = Ausbildung abgebrochen? Ergebnisse einer Befragung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 32 (2003) 5, S. 35 - 39; siehe auch Uhly, Alexandra: Vorzeitige Lösung von Ausbildungsverträgen – Einseitige Perspektive dominiert die öffentliche Diskussion. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 42 (2013) 6, S. 4 - 5

Soweit die vorzeitigen Vertragslösungen nach Ausbildungsjahren differenziert gemeldet werden, ergibt sich die Summe der Vertragslösungen im Kalenderjahr folgendermaßen:

$$L1.AJ + L2.AJ + L3.AJ + L4.AJ$$

wobei Li.AJ für die vorzeitige Vertragslösung im jeweiligen Ausbildungsjahr (AJ) steht

Seit 1986 (im Handwerk seit 1985) liegen außerdem zusätzlich die Daten für die Lösungen in der Probezeit vor; zunächst jedoch nur für die Zuständigkeitsbereiche insgesamt, im Handwerk auch für die Einzelberufe (für 1991 und 1992 leider auch im Handwerk nur für den Zuständigkeitsbereich insgesamt). Für alle Einzelberufe liegen die Lösungen in der Probezeit erst ab dem Berichtsjahr 1993 vor.

Siehe auch → [2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen „Neuabschlüsse, Probezeit“](#)

Beachten Sie bitte, dass diese nicht zur Summe der Lösungen hinzugerechnet werden müssen, es handelt sich um eine zusätzliche Angabe, die Probezeitlösungen sind bereits in den Lösungen nach Ausbildungsjahren enthalten.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

In den Berichtsjahren 2007 bis 2015 wird das Merkmal Probezeit nicht erhoben, sondern generell mit vier Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses veranschlagt. Ab dem Berichtsjahr 2016 wird die Dauer der Probezeit erhoben.

Für das Berichtsjahr **2007**, dem ersten Jahr der Umstellung der Berufsbildungsstatistik, sind die Daten zu den vorzeitigen Vertragslösungen wegen mangelnder Belastbarkeit *nicht veröffentlicht* worden; siehe hierzu:

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bildung und Kultur – Berufliche Bildung. Berichtszeitraum 2007. Fachserie 11/Reihe 3. Wiesbaden 2008
(URL: <https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>)

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Vorzeitige Vertragslösungen, Lösungsquote

Die Lösungsquote gibt den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen wieder. Es handelt sich hierbei nicht um eine Abbruchquote, da ein Großteil der Jugendlichen mit vorzeitig gelöstem Ausbildungsvertrag erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System abschließt. Viele Vertragslösungen stellen also keine Abbrüche, sondern Vertragswechsel dar. Siehe hierzu „Ausbildungsabbrüche und Vertragslösungen“ (URL: <https://www.bibb.de/de/699.php>).

Bei der Berechnung der Lösungsquote wird im Regelfall ein sogenanntes „Schichtenmodell“ (Quotensummenverfahren) herangezogen. Dabei werden Teilquoten berechnet, bei denen die Anzahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge jeweils auf die entsprechende Anzahl

der begonnenen Verträge des jeweiligen Beginnjahres bezogen werden. Die Gesamtquote ergibt sich aus der Summe der Teilquoten. Aus überwiegend pragmatischen Gründen erfolgt eine Begrenzung auf vier Teilquoten.

Zum aktuellen Berichtsjahr ist nicht bekannt, wie viele der im Kalenderjahr begonnenen Ausbildungsverträge künftig noch vorzeitig gelöst werden. Die mit dem Quotensummenverfahren berechnete Lösungsquote kann auch als ein ex ante berechneter Näherungswert des Anteils vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge der aktuellen Ausbildungskohorte interpretiert werden. Zunächst wird der Anteil der im Kalenderjahr begonnenen Verträge berechnet, der im aktuellen Jahr gelöst wurde; dann werden weitere Teilquoten addiert. Für die noch unbekanntem Anteile an Verträgen, die künftig gelöst werden, werden stellvertretend die Verträge, die im aktuellen Jahr gelöst werden und in früheren Jahren begonnen hatten, verwendet. Sie werden jeweils in Relation zu der Zahl der im jeweiligen Jahr begonnenen Verträge gesetzt, da die Kohortengröße von Jahr zu Jahr schwankt.

Die Berechnung der Lösungsquote kann bei dem sog. Schichtenmodell und dem Dreijahresdurchschnitt auf Basis ungerundeter Werte erfolgen, da mehrere Jahre und Variablen einbezogen werden, sodass Einzelfälle nicht einfach rekonstruiert werden können; Ausnahme sind Fälle, in denen nur eine Lösung vorliegt, dort muss aus Datenschutzgründen auch für die Berechnung der Lösungsquote die Lösungszahl auf null gerundet werden. Bei der Berechnung der „einfachen Lösungsquote“ werden generell gerundete Werte verwendet.

Liegt nur maximal eine vorzeitige Vertragslösung im Berichtsjahr vor, wird als Lösungsquote 0 % ausgewiesen.

Lösungsquote nach dem Schichtenmodell: alte und neue Berechnungsweise

Bei der Berechnung der Lösungsquoten auf Basis der bis zum Berichtsjahr 2006 erhobenen Aggregatdaten der Berufsbildungsstatistik mussten für einige Teilgrößen Näherungswerte berechnet werden. Seit der Revision der Berufsbildungsstatistik kann die Berechnung der Lösungsquote nach dem Schichtenmodell genauer erfolgen. Auf den Datenblättern und in den Zeitreihen wird die Lösungsquote ab dem Berichtsjahr 2009 nach der neuen Berechnungsweise ausgewiesen; für die Berichtsjahre zuvor nach der alten Berechnungsweise. **Grundsätzlich ist die neue Berechnungsweise zu bevorzugen, da sie Mängel der vorherigen Berechnungsweise vermeidet.** Die neue Berechnungsweise kann jedoch erst ab dem Berichtsjahr 2009 (mit drei Teilquoten) bzw. ab dem Berichtsjahr 2010 (mit vier Teilquoten) berechnet werden. Im Folgenden werden beide Berechnungsweisen erläutert.

Schichtenmodell nach früherer Berechnungsweise (Lösungsquote alt)

Lösungen können im 1., 2., 3. oder 4. Ausbildungsjahr erfolgen. Bei dem Schichtenmodell nach früherer Berechnungsweise werden diese Lösungen jeweils auf die begonnenen Ausbildungsverträge des zugehörigen Neuabschlussjahres bezogen, wobei davon ausgegangen wird, dass diejenigen, die unter „Lösung im ersten Ausbildungsjahr“ gemeldet werden, den Neuabschluss im aktuellen Kalenderjahr hatten und bei denjenigen, die unter „Lösung im zweiten Ausbildungsjahr“ gemeldet wurden, der Neuabschluss im Vorjahr stattfand usw. (dies trifft nicht immer zu und ist somit nur eine näherungsweise Berechnung; die Aggregatdaten [bis 2006] lassen jedoch keine exakte Berechnungsweise zu).

Mit der Aggregatdatenerhebung wurde die Zahl der in einem Kalenderjahr begonnenen Ausbildungsverträge nicht erhoben. Als Näherungswert hierfür wird deshalb die Summe aus der Zahl der Neuabschlüsse und der vorzeitigen Vertragslösungen in der Probezeit verwendet. Die Berufsbildungsstatistik berücksichtigte als Neuabschlüsse nur die Ausbildungsverträge, die am 31.12. des jeweiligen Jahres noch bestehen. Solche Verträge, die innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen und auch wieder gelöst wurden, sind nicht enthalten und müssen deshalb bei der Berechnung der Quote neben den Neuabschlüssen im Nenner auch berücksichtigt werden. Als Näherungswert hierfür werden die in der Probezeit gelösten Verträge herangezogen; sie werden bei der Quotenberechnung zu den Neuabschlüssen hinzu addiert³ (NeuabKorr).

Die einzelnen Teilquoten werden dann addiert.

$$LQ_{\text{alt}} = \left[\frac{\text{Lösungen in } t_{1,AJ}}{\text{NeuabKorr}_t} + \frac{\text{Lösungen in } t_{2,AJ}}{\text{NeuabKorr}_{t-1}} + \frac{\text{Lösungen in } t_{3,AJ}}{\text{NeuabKorr}_{t-2}} + \frac{\text{Lösungen in } t_{4,AJ}}{\text{NeuabKorr}_{t-3}} \right] \cdot 100$$

LQ: Lösungsquote; AJ: Ausbildungsjahr; t: aktuelles Berichtsjahr; t-1: Vorjahr; t-2: Vorvorjahr; t-3: Vorvorvorjahr; NeuabKorr_t: Neuabschlüsse_t + Lösungen in der Probezeit_t

Somit werden die Anteile der Auszubildenden aus früheren Ausbildungsjahrgängen, die nach dem ersten Ausbildungsjahr einen Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen, als rechnerische Stellvertreter für diejenigen des aktuellen Ausbildungsjahrgangs verwendet, die nach dem ersten Ausbildungsjahr den Vertrag künftig noch vorzeitig lösen werden.

Die Angaben zur Lösungsquote sind somit nur als Näherungswerte zu verstehen. Je stärker sich das Vertragslösungsgeschehen oder die Neuabschlusszahlen im Zeitverlauf verändern und je größer die Zahl der Lösungen nach der Probezeit aber vor dem 31.12., desto verzerrter ist die berechnete Lösungsquote. Außerdem kann die berechnete Vertragslösungsquote auch dann ein Artefakt darstellen, wenn Auszubildende mit einer Vertragslösung in einem Beruf gemeldet wurden, in dem zuvor nicht deren Neuabschluss gemeldet war (z. B. Neuabschluss in einem Ausbildungsberuf und spätere Vertragslösung in einem Nachfolger-Erhebungsberuf gemeldet; Neuabschluss in einem Ausbildungsberuf ohne Fachrichtungsangabe gemeldet und Vertragslösung in späteren Jahren in dem Ausbildungsberuf mit Fachrichtungsangabe gemeldet).

Da in den Jahren vor 1991 lediglich für das Handwerk für die Einzelberufe die Lösungen in der Probezeit gemeldet wurden und für die Berichtsjahre 1991 und 1992 auch für das Handwerk lediglich die Probezeitlösungen für den Bereich insgesamt gemeldet wurden, liegen erst ab 1993 für alle Einzelberufe die Lösungen in der Probezeit vor. Für **die Berichtsjahre vor 1996 überschätzt die Lösungsquote deshalb den Anteil der gelösten Verträge** (es wird teilweise nur durch die Neuabschlusszahl dividiert, statt durch die Summe aus Neuabschlüssen und Lösungen in der Probezeit).

Zum Indikator Lösungsquote alt (LQ_{alt}) siehe auch URL: <https://www.bibb.de/de/4709.php>

³ Im Ideal müsste man noch um die Verträge korrigieren, die zwar nach der Probezeit, aber noch vor dem 31.12. gelöst wurden und man dürfte die Zahl der Personen mit Lösungen in der Probezeit nicht addieren, die im jeweils vorherigen Kalenderjahr den Neuabschluss hatten; diese Angaben liegen aber nicht vor, sodass keine perfekte Korrektur möglich ist.

Schichtenmodell nach neuer Berechnungsweise (Lösungsquote neu)

Das zuvor beschriebene Schichtenmodell wurde auf Basis der Aggregatdatenerfassung entwickelt. Mit der Einzeldatenerfassung kann man jedoch auch hinsichtlich der Lösungsquote einige Berechnungsprobleme vermeiden, die bei der Verwendung der Aggregatstatistik bestehen. Auf Basis der Revision der Berufsbildungsstatistik ab 2007 ist somit eine Verbesserung der Berechnung der Lösungsquote möglich. Diese neue Lösungsquote ist ab dem Berichtsjahr 2009 ausgewiesen; sie gilt seither als Indikator für den Anteil der gelösten Ausbildungsverträge an den begonnenen Ausbildungsverträgen; die Lösungsquote nach alter Berechnungsweise dient nur zu Vergleichszwecken im längerfristigen Zeitverlauf.

Worin bestehen die Verbesserungen? Mit der Einzeldatenerfassung wird seit dem Berichtsjahr 2007 zu zentralen ausbildungsrelevanten Ereignissen auch das jeweilige Jahr, zu dem das Ereignis erfolgte, erfasst (erfasst wurden zunächst Monat und Jahr, ab den in 2021 begonnenen Ausbildungsverträgen zusätzlich auch der Tag). Unter anderem liegt so auch für den Beginn des Ausbildungsvertrages und zur vorzeitigen Vertragslösung das Jahr des Eintretens vor. Dies ermöglicht bei der Berechnung entsprechend eines Schichtenmodells oben genannte Ungenauigkeit zu vermeiden und die Vertragslösungen des Kalenderjahres exakt den dazugehörigen Beginnjahren zuzuordnen (je nach Beginnjahr des Vertrags). Zudem kann man jeweils alle begonnenen Ausbildungsverträge (egal ob bereits wieder gelöst oder nicht; „begonnene Ausbildungsverträge“) ermitteln und benötigt nicht mehr die Hilfskonstruktion der Korrektur um die Lösungen in der Probezeit. Da aufgrund von Meldeproblemen die Daten zu vorzeitigen Vertragslösungen des Berichtsjahres 2007 nicht veröffentlicht wurden und da die Anzahl der begonnenen Verträge erst ab dem Berichtsjahr 2007 exakt ermittelt werden können (zuvor Näherung durch Neuabschlüsse + Lösungen in der Probezeit), kann die Neuberechnung des Schichtenmodells nicht schon ab 2007 erfolgen.

Die Lösungsquote wird gemäß Schichtenmodell ab dem Berichtsjahr 2010 als Summe der Teilquoten folgendermaßen neu berechnet:

$$LQ_{\text{neu}} = \left[\frac{\text{Anzahl der Verträge mit Lösungen im Jahr}_0 \text{ und Beginn im Jahr}_0}{\text{Anzahl der im Jahr}_0 \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} + \frac{\text{Anzahl der Verträge mit Lösungen im Jahr}_0 \text{ und Beginn im Jahr}_{-1}}{\text{Anzahl der im Jahr}_{-1} \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} + \frac{\text{Anzahl der Verträge mit Lösungen im Jahr}_0 \text{ und Beginn im Jahr}_{-2}}{\text{Anzahl der im Jahr}_{-2} \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} + \frac{\text{Anzahl der Verträge mit Lösungen im Jahr}_0 \text{ und Beginn im Jahr}_{-3} \text{ oder früher}}{\text{Anzahl der im Jahr}_{-3} \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} \right] \cdot 100$$

LQ: Lösungsquote; Jahr₀: aktuelles Berichtsjahr; Jahr₋₁: Vorjahr; Jahr₋₂: Vorvorjahr; Jahr₋₃: Vorvorvorjahr

Aus dem jeweils aktuellen Berichtsjahr stammen die Lösungsdaten. Diese werden nicht nach Ausbildungsjahren differenziert (Ausbildungsjahr, in dem derjenige war, dessen Vertrag gelöst wurde), sondern nach dem Jahr, in dem der Beginn des in z. B. 2010 gelösten Vertrags war. Die Daten zu den begonnenen Ausbildungsverträgen stammen aus den verschiedenen Berichtsjahren. Ab dem Berichtsjahr 2010 können vier Teilquoten berechnet werden. (Da Angaben über Beginn und Ende der Ausbildungsverträge erst ab dem Berichtsjahr 2007 vorliegen, konnten für das Berichtsjahr 2009 nur drei Teilquoten berechnet werden. In der letzten Teilquote werden alle Lösungen, die den Vertragsbeginn in 2007 oder früher hatten, zusammengefasst.)

Zum Indikator Lösungsquote neu (LQ_{neu}) siehe auch URL: <https://www.bibb.de/de/4705.php>

Zwei alternative Berechnungsweisen

Vor 1993 wurden die Vertragslösungen nicht für alle Ausbildungsberufe und alle Berichtsjahre differenziert nach Ausbildungsjahren gemeldet; erst seit 1993 ist die Differenzierung der Lösungen nach Ausbildungsjahren obligatorisch. Deshalb kann das alte Schichtenmodell erst ab 1993 (für die alten Länder) und ab 1996 für die neuen Länder bzw. für das Bundesgebiet insgesamt für *alle* Ausbildungsberufe und Berichtsjahre angewandt werden. In den Fällen, in denen das Schichtenmodell aus diesem Grund nicht berechnet werden kann oder bei denen nicht für alle Teilquoten mindestens 20 begonnene Ausbildungsverträge (NeuabKorr) vorliegen, werden alternative Berechnungsweisen vorgenommen.

1. Dreijahresdurchschnitt: Lösungen nicht vollständig nach Ausbildungsjahren differenziert oder Berufsgruppierung nach KldB 2010

In zwei Fällen erfolgt die Berechnung der Lösungsquote als Dreijahresdurchschnitt:

a) Wenn die Lösungen nicht nach Ausbildungsjahren erfasst sind.

Vor dem Berichtsjahr 1993 wurden nicht für alle Berufe die Lösungen nach Ausbildungsjahren gemeldet. Das Schichtenmodell kann dann nicht berechnet werden. Es wird dann i. d. R. keine einfache Lösungsquote berechnet, da diese aufgrund von Besonderheiten in einem Berichtsjahr (bzgl. der Anzahl der Neuabschlüsse oder der Anzahl der Vertragslösungen) erheblich verzerrt sein kann.

b) Für die Berufsgruppierungen nach KldB 2010.

Bei diesen Berufsgruppierungen wurden zunächst aufgrund einem erhöhten Risiko von Verzerrungen keine Lösungsquoten berechnet. Denn die Berechnung einer Quote mit Daten aus mehreren Berichtsjahren hat besondere Risiken für Verzerrungen. Meldeauffälligkeiten bzw. Schwankungen im Meldeverhalten können sich hier auswirken. Insbesondere, da Meldungen ohne Fachrichtungen über die Jahre schwanken und bei manchen Ausbildungsberufen die verschiedenen Fachrichtungen sowie Meldungen ohne Fachrichtungen in unterschiedliche KldB-2010-Schlüssel fallen (teilweise unterscheidet sich schon die erste Stelle der KldB 2010). Seit der Veröffentlichung der Daten des Berichtsjahres 2020 haben wir uns – auch rückwirkend – dazu entschieden, Lösungsquoten für die Berufsgruppierungen nach KldB 2010 zu veröffentlichen. Allerdings wird nicht das BIBB-Schichtenmodell, sondern das Modell des 3-Jahres-Durchschnitts angewandt. Hier fallen die potenziellen Verzerrungen geringer aus, sind aber nicht ganz auszuschließen. Grundsätzlich deuten auffallend große Schwankungen von Lösungsquoten im Zeitverlauf auf potenzielle Verzerrungen der Quote.

$$LQ_D = \frac{\text{Lösungen}_t}{\frac{1}{3} \cdot (\text{begonneneV}_t + \text{begonneneV}_{t-1} + \text{begonneneV}_{t-2})} \cdot 100$$

LQ_D: Dreijahresdurchschnitts-Lösungsquote; t: aktuelles Berichtsjahr; t-1: Vorjahr;
t-2: Vorvorjahr; begonneneV: im BJ begonnene Ausbildungsverträge

Hinweis:

Bis einschließlich Berichtsjahr (BJ) 2006 liegt der Indikator „im BJ begonnene Ausbildungsverträge“ nicht vor. Gemeldet wurden die Neuabschlüsse, bei denen die im Kalenderjahr begonnenen Verträge, die bis zum 31.12. des BJ gelöst wurden, nicht mehr enthalten sind. Bis einschließlich BJ 2006 muss deshalb für die Zählgröße „begonnene Verträge“ folgender Näherungswert (NeuabKorr) verwendet werden: Neuabschlüsse + Lösungen in der Probezeit.

Voraussetzung für die Berechnung des Dreijahresdurchschnittsmodell: Für alle drei Jahre (t, t-1 und t-2) liegen mindestens 20 begonnene Verträge vor.

2. Einfache Lösungsquote: geringe Zahl begonnener Ausbildungsverträge

Falls keine Mindestzahl an begonnenen Ausbildungsverträgen gegeben ist, ist die Gefahr von Verzerrungen einzelner Teilquoten hoch; da die Analysen sehr differenziert nach einzelnen Berufen und Ländern erfolgen und einige Ausbildungsberufe sehr gering besetzt sind, wird eine relativ kleine Mindestgröße von 20 begonnenen Verträgen verwendet. Das Schichtenmodell wird nur berechnet, wenn für jede Teilquote mindestens 20 begonnene Verträge vorliegen und wenn die vorzeitigen Vertragslösungen nach Ausbildungsjahren differenzierbar sind. Ansonsten wird – mit Ausnahme der Berufsgruppierungen nach KldB 2010 – eine einfache Lösungsquote berechnet.

$$LQ_E = \frac{\text{Lösungen}_t}{\text{begonnene Ausbildungsverträge}_t} \cdot 100$$

LQ_E: Einfache Lösungsquote; t: aktuelles Berichtsjahr

Hinweis:

Bis einschließlich Berichtsjahr 2006 muss für die Zählgröße „begonnene Ausbildungsverträge“ folgender Näherungswert (NeuabKorr) verwendet werden: Neuabschlüsse + Lösungen in der Probezeit. Siehe hierzu auch Erläuterung zur Formel LQ_D.

Voraussetzung für die Berechnung der einfachen Lösungsquote: Im Berichtsjahr (für das die Lösungsquote ermittelt wird) liegen mindestens 20 begonnene Ausbildungsverträge vor.

Eine einfache Lösungsquote wird also dann berechnet, wenn die Zahl der begonnenen Verträge (bzw. NeuabKorr) im jeweils aktuellen Berichtsjahr (t) der Berechnung der Lösungsquote mindestens 20 beträgt, nicht aber auch in allen in die Berechnung des Schichtenmodells einzubeziehenden Jahren (t-1 bis t-3), und wenn es sich nicht um eine Berufsgruppierung nach KldB 2010 handelt: Diese Bedingung, unter der die einfache Lösungsquote berechnet wird, trifft ebenso nur sehr selten zu.

Auch bei der einfachen Lösungsquote können deutliche Verzerrungen auftreten. Insbesondere, wenn die Zahl der begonnenen Verträge oder die der Vertragslösungen in einem Jahr eine besondere Entwicklung nimmt.

Nichtausweisen von Lösungsquoten

Mit Ausnahme der Lösungsquoten für das Berichtsjahr 1978 sowie (für die Handwerksberufe) für das Berichtsjahr 1988 und der Berufsgruppierungen nach KldB 2010 wird somit überwiegend das Schichtenmodell angewandt. Grundsätzlich liefert die Lösungsquote nach dem Schichtenmodell „nur“ einen Näherungswert für den Anteil der im aktuellen Berichtsjahr begonnenen Verträge, die im Zeitverlauf der Ausbildung vorzeitig gelöst werden; denn für die noch nicht bekannten Anteile der Verträge, die künftig noch gelöst werden, werden stellvertretend die in den vergangenen Jahren begonnenen und im aktuellen Berichtsjahr gelösten Verträge verwendet. Wenn das Vertragslösungsgeschehen von Jahr zu Jahr sehr starke Änderungen aufweist, kann dies (sowohl bei der älteren als auch bei der neuen Berechnungsweise) auch unabhängig von Meldeproblemen zu einer Verzerrung der Lösungsquote führen. Allerdings liegt der ex ante ermittelte Näherungswert sehr nahe bei dem ex post berechneten Wert (für die Kohorte der in 2008 begonnenen Ausbildungsverträge konnte erstmals der Anteil der gelösten Verträge auch ex post ermittelt werden).

Aus verschiedenen Gründen können sich sowohl bei der alten als auch bei der neuen Berechnungsweise fehlerhafte Lösungsquoten aufgrund von Meldeproblemen ergeben (Artefakte); bei der früheren Berechnungsweise zusätzlich aufgrund der verwendeten Näherungswerte für das Beginn-Jahr der gelösten Verträge.

Deshalb werden für folgende Fälle auch keine Lösungsquoten ausgewiesen (* im Feld für die Lösungsquote):

- *Für die einzelnen Fachrichtungen von Ausbildungsberufen.* Die Lösungsquoten werden grundsätzlich nicht mehr für die einzelnen Fachrichtungen ausgewiesen. Falls Neuabschlüsse in einem Beruf zunächst ohne Fachrichtung, Lösungen von diesen neu abgeschlossenen Verträgen in späteren Jahren dann aber unter der Fachrichtung gemeldet wurden, ergeben sich fehlerhafte Lösungsquoten.
- *Für aufgehobene Berufe wird ab dem Aufhebungsjahr keine Lösungsquote ausgewiesen.* Nach der Aufhebung von Ausbildungsordnungen können noch über mehrere Jahre Lösungen für die jeweilige Ausbildungsordnung gemeldet werden, Neuabschlüsse werden jedoch überwiegend im Nachfolger-Erhebungsberuf gemeldet. Auch dies führt zu fehlerhaften Quoten.

Im Falle der Differenzierung der Lösungsquoten nach KldB 2010 werden möglicherweise Lösungsquoten auch dann ausgewiesen, wenn alle Erhebungsberufe, die in eine KldB-2010-Gruppierung fallen, aufgehoben sind.

- *Rechnerische Vertragslösungsquoten von 90 % und größer.* Denn hierbei ist die Wahrscheinlichkeit eines Artefakts sehr hoch einzuschätzen.
- *Berufe mit weniger als 20 begonnenen Verträgen (bzw. NeuabKorr) im Berichtsjahr,* für das die Quote berechnet wird. Bei sehr kleinen Fallzahlen können näherungsweise Berechnungen grundsätzlich zu größeren Verzerrungen führen.

Hinweis:

Durch dieses Vorgehen können nicht alle Artefakte vermieden werden. Deshalb **sollte man stets die Quoten mehrerer Jahre vergleichen, sehr große Schwankungen deuten auf Artefakte.**

Verzerrungen bei der Berechnung der Lösungsquoten (nach dem Schichtenmodell) für Teilgruppen

Berechnet man die Lösungsquoten für Teilgruppen, werden die einzelnen Bestandteile der Lösungsquotenformel entsprechend für diese Teilgruppen berechnet. Die Lösungsquoten können grundsätzlich nach allen erhobenen Merkmalen differenziert werden (Geschlecht, Vorbildung, etc.); allerdings ist dabei zu beachten, dass die in den ersten Jahren aufgetretenen Meldeprobleme bei einzelnen Variablen zu Verzerrungen führen können. Beispielsweise sind einige neue Variablen in den ersten Jahren untererfasst. Dies kann auch bei der Lösungsquote nach dem Schichtenmodell für mehrere Berichtsjahre zu unterschiedlichen Verzerrungen führen, da zur Berechnung Daten aus vier Berichtsjahren verwendet werden. Außerdem können bei Differenzierungen nach Merkmalen, die im Zeitverlauf veränderlich sind, Verzerrungen auftreten.

Insbesondere bei der Vorbildungskategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“⁴, ist die Berechnung einer Lösungsquote nicht sinnvoll, solange hierzu die z. T. stark verzerrten Basiszahlen verwendet werden müssen. Da in den Jahren bis einschließlich 2009, insbesondere aber im Jahr 2008 unter dieser Vorbildungskategorie relativ viele Ausbildungsverträge mit fehlender Vorbildungsangabe gemeldet wurden, ist sowohl die Zahl der begonnenen als auch der gelösten Ausbildungsverträge mit dieser Vorbildungskategorie überhöht. Seit dem Berichtsjahr 2010 ist dieses Meldeproblem weitgehend behoben. Die Zahl der gelösten Verträge mit dieser Vorbildungsangabe ist nun vermutlich valide und fällt gering aus. Bei der Berechnung der Lösungsquote resultieren für diese Vorbildungskategorie jedoch auch für das Berichtsjahr 2010 noch Verzerrungen. Denn es wird durch stark überhöhte Beginner-Zahlen 2008 dividiert, was zu einer zu niedrigen Lösungsquote für diejenigen führt, die mit der Kategorie „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“, gemeldet wurden; vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bildung und Kultur – Berufliche Bildung. Berichtszeitraum 2010. Fachserie 11/Reihe 3. Wiesbaden 2011 (URL: <https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>). Hierbei handelt es sich jedoch um ein Artefakt, das alleine aufgrund der Meldeprobleme resultiert. Bei der Analyse der Anfängerkohorte 2008 ist die Lösungsquote für die Verträge, die mit „im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden kann“ gemeldet wurden, dagegen extrem überhöht; da insbesondere bei den gelösten Verträgen diese Angabe nicht vorliegt.

Für die *allgemeinbildenden Schulabschlüsse* sind Vertragszahlen sowie die *Lösungsquoten* auch leicht verzerrt, da ja ein Teil der Verträge ohne Schulabschluss gemeldet wurde. Da insbesondere im Jahr 2008 relativ viele Ausbildungsverträge ohne den allgemeinbildenden Schulabschluss gemeldet wurden, führt dies nur zu einer leichten Überschätzung der Lösungsquoten nach Schulabschluss bei den Lösungsquoten 2009 (es wird durch eine zu geringe Anzahl von in 2008 begonnenen Verträgen dividiert). BIBB-Hochrechnungen für das Berichtsjahr 2009 haben jedoch ergeben, dass die Überschätzung der Lösungsquoten nach

⁴ Für den allgemeinbildenden Schulabschluss wurde zunächst keine Möglichkeit fehlender Angaben vorgesehen. In Vorbereitung der Revision der Berufsbildungsstatistik wurde im Arbeitskreis Berufsbildungsstatistik vereinbart, dass alleine für solche im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können, eine gesonderte Kategorie zugelassen wird. Ansonsten sollte für alle Ausbildungsverträge der allgemeinbildende Schulabschluss der Auszubildenden gemeldet werden. In den ersten Jahren wurden jedoch fälschlicherweise auch Verträge, bei denen aus anderen Gründen die Vorbildungsangabe fehlte, unter dieser Kategorie gemeldet. Mittlerweile ist dieses Meldeproblem weitgehend behoben. Deshalb schwanken im Zeitverlauf 2007 bis 2010 die Vertragszahlen dieser Vorbildungskategorie stark.

Schulabschlüssen gering ausfällt (maximal ein Prozentpunkt) und die Ergebnisse zu den Lösungsquoten ansonsten auch nicht verändert werden. Für die Lösungsquoten ab dem Berichtsjahr 2010 fällt diese Verzerrung noch geringer aus.

Ebenso können Lösungsquoten für Differenzierungen nach Merkmalen, die sich im Laufe der Ausbildung verändern können, verzerrt sein. Wenn Lösungsquoten z. B. differenziert für Vollzeit- und Teilzeitausbildungsverhältnisse berechnet werden, ist zu beachten, dass manche Ausbildungsverhältnisse erst im Laufe der Ausbildungszeit zu Teilzeitausbildungsverhältnissen geändert werden (oder umgekehrt). Dann ist die Berechnung nach dem Quotensummenverfahren problematisch, da hierbei Daten aus mehreren Berichtsjahren verwendet werden. Alternative Berechnungsweisen können allerdings auch verzerrt sein, z. B. ist die einfache Lösungsquote immer dann verzerrt, wenn sich das Auftreten eines Merkmals über die Zeit stark verändert. Siehe hierzu z. B. Uhly, Alexandra: Duale Berufsausbildung in Teilzeit: Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungsverläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik. Version 1.0. Bonn 2020, S. 29 (urn:nbn:de:0035-vetrepository-777102-9 – URL: <http://www.bibb.de/vetrepository/000015>).

Vorzeitige Vertragslösungen, Zeitpunkt von Vertragslösungen

Seit dem Berichtsjahr 1993 (bis zum Berichtsjahr 2006) wurde mit den Aggregatdaten für alle einzelnen Erhebungsberufe auch zusätzlich zur Gesamtzahl der vorzeitigen Vertragslösungen auch die Anzahl der Lösungen im 1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr gemeldet. Zusätzlich wurde die Anzahl der Lösungen innerhalb der Probezeit gesondert gemeldet.

Seit der Umstellung auf eine vertragsbezogene Einzeldatenerhebung (Berichtsjahr 2007) wird auch die Probezeitdauer (bis einschließlich 2015 als 4 Monate gesetzt; seit 2016 wird die genaue Monatszahl [0 – 4] gemeldet) sowie das Ausbildungsjahr (zunächst gemeldet, seit Berichtsjahr 2016 durch Destatis auf Basis gemeldeter Daten berechnet) für jeden Ausbildungsvertrag erfasst. Somit kann bei der Auswertung ermittelt werden, ob eine Vertragslösung innerhalb der Probezeit liegt. Außerdem berechnet das BIBB die Dauer zwischen Ausbildungsbeginn und Vertragslösung (wie viele Monate sind von Vertragsbeginn bis zur Vertragslösung vergangen?). Ab dem Berichtsjahr 2021 kann tagesgenau berechnet werden (zuvor nur monatsgenau). Somit sind Analysen zum Zeitpunkt der Vertragslösungen bis 2020 und ab 2021 nicht unmittelbar vergleichbar. Zwischen Berichtsjahr 2007 und (einschließlich) 2020 wurden mit der nur monatsgenauen Erfassung der Ereignisse Beginn- und Lösungsmonat immer voll in die Dauer bis zur Vertragslösung eingerechnet (auch wenn der Beginn zum Ende eines Monats und/oder die Vertragslösung zu Beginn eines Monats erfolgte) und somit die Dauer zwischen Beginn und vorzeitiger Vertragslösung tendenziell leicht überschätzt. Da die genauen Tagesangaben fehlten, konnte nicht genauer berechnet werden. Im Berichtsjahr 2021 steigt der Anteil der Lösungen in der Probezeit leicht an, was vermutlich zumindest zu einem Großteil auf die genauere Erfassung zurückgeführt werden kann. Der Effekt kann noch nicht voll geprüft werden, da die tagesgenaue Erfassung nur für die ab 2021 begonnenen Verträge eingeführt wurde. Erst wenn für alle Verträge eine tagesgenaue Erfassung vorliegt, lässt sich der Effekt durch einen Vergleich der monats- und tagesgenauen Berechnung ermitteln.

Hinweis:

Die tagesgenaue Erfassung gilt gemäß der Übergangsregelung (§ 106 BBiG) erst für die ab 2021 begonnenen Ausbildungsverträge. Ab dem Berichtsjahr 2021 wurde für die Verträge, für die das genaue Datum noch nicht gemeldet werden kann, folgende Regelung getroffen: Sofern für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 die genauen Daten nicht bekannt sind, gilt folgende Alternativlösung: Für den Tag des Beginns der Berufsausbildung ist der 1. des Monats zu melden; für den Tag des Endes der Berufsausbildung sowie für den Tag der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der 28. des Monats zu melden.

4. Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen

Die Zeitreihen von DAZUBI-Online enthalten sowohl die Zahl der Abschlussprüfungen als auch die Absolventenzahl von Auszubildenden des dualen Systems (BBiG/HwO); seit dem Berichtsjahr 2008 wird auch die Zahl der Prüfungsteilnehmer/-innen ausgewiesen (manche Personen nehmen im Kalenderjahr an mehr als einer Abschlussprüfung teil). Die Zeitreihen enthalten jeweils den Gesamtwert sowie die Differenzierung nach Geschlecht, ab 2008 auch nach Staatsangehörigkeit (mit bzw. ohne deutschen Pass). Auf den Datenblättern wird die Zahl der Absolventen von Abschlussprüfungen (der Auszubildenden, ohne Externenzulassungen) im Kalenderjahr in den dualen Ausbildungsberufen nach BBiG bzw. HwO ausgewiesen (Frauen insgesamt, Absolventen ohne deutschen Pass, ausländische Frauen sind dort gesondert ausgewiesen).

Abschlussprüfungen

Die Berufsbildungsstatistik erfasst alle Teilnahmen an Abschlussprüfungen in den dualen Ausbildungsberufen im Kalenderjahr, einschließlich der Wiederholungsprüfungen. Es werden nur Abschlussprüfungen und keine Teilprüfungen erhoben. Es werden also nur solche Abschlussprüfungen erfasst, die zu einem Erreichen eines Berufsabschlusses führen können.

Achtung:

Bei den Datenblättern und Zeitreihen ist bei Zeitvergleichen zu beachten, dass die ausgewiesenen Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen und im dualen System insgesamt bis Berichtsjahr 2006 die Externenzulassungen und im Handwerk auch die Umschulungsprüfungen enthalten; ab Berichtsjahr 2008 sind nur noch die Abschlussprüfungen der Auszubildenden enthalten.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Aufgrund von Problemen in den ersten Jahren der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf eine Einzeldatenerhebung wurden die Prüfungsdaten für das Berichtsjahr **2007** gar nicht veröffentlicht; siehe hierzu: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bildung und Kultur – Berufliche Bildung. Berichtszeitraum 2007. Fachserie 11/Reihe 3. Wiesbaden 2008 (URL: <https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>). Für das Berichtsjahr **2008** wurden vom Statistischen Bundesamt nur die Abschlussprüfungen der Auszubildenden veröffentlicht und nicht die sonstigen Prüfungen (Ausnahme: Externenzulassungen zur Abschlussprüfung, allerdings nur auf der Ebene Zuständigkeitsbereiche und Länder, nicht für die Einzelberufe).

Für die Berichtsjahre **2007 bis 2009** wurde nur *maximal eine Wiederholungsprüfung (nämlich die letzte)* je Berichtsjahr erfasst. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Abschlussprüfungen (Prüfungsteilnahmen) wurde damit tendenziell untererfasst und die Erfolgsquote I entsprechend überschätzt.

Seit dem Berichtsjahr **2010** werden – wie bis zum Berichtsjahr 2006 üblich – *wieder alle Wiederholungsprüfungen* erfasst (das heißt bis zu zwei Wiederholungsprüfungen je Berichtsjahr). Damit erfolgt wieder eine vollständige Erfassung aller im Berichtsjahr durchgeführten Abschlussprüfungen. Ein Vergleich der in den Berichtsjahren 2007 bis 2009 ausgewiesenen Angaben zur Anzahl (sowie Anteil) der Wiederholungsprüfungen und der Erfolgsquote I mit früheren oder späteren Berichtsjahren ist daher nur eingeschränkt möglich!

In den Jahren 2008 bis 2016 wurde die Zahl der Abschlussprüfungen aufgrund einer Doppelzählung von Abschlussprüfungen bei Vertragswechsel in geringem Maße überschätzt (200 bis 400 Abschlussprüfungen wurden je Berichtsjahr versehentlich doppelt gezählt).

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Abschlussprüfungen, Zeitpunkt von Prüfungen

Seit der Umstellung auf eine vertragsbezogene Einzeldatenerhebung (Berichtsjahr 2007) werden auch Monat und Jahr der Abschlussprüfungen (erste Abschlussprüfung sowie auch Wiederholungsprüfungen) erhoben. Seit dem Berichtsjahr 2021 wird das genaue Datum erfasst. Auf Basis dieser Angaben kann auch die Dauer bis zur Abschlussprüfung innerhalb des jeweiligen Ausbildungsvertrages ermittelt werden. Da keine Individualstatistik vorliegt, kann die Gesamtdauer bis zur Prüfung leider nicht ermittelt werden, wenn eine Ausbildung im Rahmen mehrerer aufeinanderfolgender Ausbildungsverträge erfolgt.

Hinweis:

Die tagesgenaue Erfassung gilt gemäß der Übergangsregelung (§ 106 BBiG) erst für die ab 2021 begonnenen Ausbildungsverträge. Ab dem Berichtsjahr 2021 wurde für die Verträge, für die das genaue Datum noch nicht gemeldet werden kann, folgende Regelung getroffen: Sofern für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 die genauen Daten nicht bekannt sind, gilt folgende Alternativlösung: Für den Tag des Beginns der Berufsausbildung ist der 1. des Monats zu melden. Für den Tag einer Prüfung ist der 15. des Monats zu melden.

Absolventen des dualen Systems; bestandene Abschlussprüfungen

Absolventen sind definiert als Personen mit bestandener Abschlussprüfung.

Bis 2006 sind unter den Absolventen nicht nur die Auszubildenden mit bestandener Abschlussprüfung, sondern auch die Absolventen einer sogenannten Externenzulassung enthalten und im Zuständigkeitsbereich Handwerk auch die bestandenen Umschulungsprüfungen. Seit 2007 werden die Abschlussprüfungen der Auszubildenden getrennt von den sonstigen Prüfungen erfasst.

Mit der aktuellen Version der Datenblätter sind auf den Datenblättern und bei den Zeitreihen nur noch die (bestandenen) Abschlussprüfungen der Auszubildenden ausgewiesen. Für die Jahre davor können die Externenzulassungen zur Abschlussprüfung leider nicht „herausgerechnet“ werden, da sie zwar insgesamt je Zuständigkeitsbereich und Land auch gesondert erhoben wurden, nicht aber auf der Ebene der Einzelberufe. Erst seit 2008 werden die Externenzulassungen für alle Ausbildungsberufe gesondert erfasst. Tabellen mit den Daten zu den Externenzulassungen 2010 findet man in der DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Siehe auch unter → [4. Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen „Teilnahmen an Externenprüfungen bzw. Externenzulassungen“](#)

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Die Daten für 2007 wurden aufgrund erheblicher Meldeprobleme durch die statistischen Ämter nicht freigegeben und deshalb nicht veröffentlicht.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Prüfungsteilnahmen von Auszubildenden und Prüfungsteilnehmer

Die Berufsbildungsstatistik erfasst alle Teilnahmen an Abschlussprüfungen in den dualen Ausbildungsberufen im Kalenderjahr, einschließlich der Wiederholungsprüfungen. Die Zahl der Prüfungsteilnahmen – auch nach Geschlecht differenziert – werden im Rahmen der Berufsbildungsstatistik seit 1977 erhoben (allerdings bis 1990 nur für die alten Bundesländer [einschließlich Berlin]). Für das Jahr 1977 sind in DAZUBI die Prüfungsdaten noch nicht für alle Einzelberufe differenziert erfasst. Vorzeitige Prüfungsteilnahmen (vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung) und Wiederholungsprüfungen können seit 1993 gesondert ausgewiesen werden.

Aggregatdatenerfassung bis 2006

Mit der Aggregatdatenerfassung (bis 2006) wurden zu den Abschlussprüfungen auch die Teilnahmen an den sogenannten Externenzulassungen zur Abschlussprüfung und im Handwerk auch die Umschulungsprüfungen gezählt. Diese sind bis zum Berichtsjahr 2006 für die Einzelberufe nicht getrennt erhoben worden und können deshalb auch nicht rückwirkend aus den Abschlussprüfungszahlen „herausgerechnet“ werden; sie wurden lediglich für die Zuständigkeitsbereiche insgesamt je Land gesondert erhoben.

Bis zum Berichtsjahr 2006 wurde zudem lediglich die Zahl der Prüfungsteilnahmen (Prüfungsfälle) und nicht die Zahl der Prüfungsteilnehmer (Prüflinge) erhoben. Das heißt, Personen, die innerhalb eines Jahres mehrere Prüfungsversuche hatten (eine Erstprüfung und eine Wiederholungsprüfung oder zwei Wiederholungsprüfungen) wurden mehrfach gezählt; bei der Aggregatdatenerfassung war nicht ersichtlich, wie viele Personen mehrfach gezählt wurden.

Einzeldatenerfassung ab 2007 (veröffentlicht ab 2008)

Seit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 und der Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung können nun aber sowohl Prüfungsteilnahmen als auch Prüfungsteilnehmer/-innen ermittelt werden. Abgesehen von wahrscheinlich wenigen Ausnahmen wird jede Person nur einmal gezählt. Ausnahmen sind solche Fälle, bei denen während der Prüfungsphase (also nach einer bereits erfolgten Abschlussprüfung und vor der letzten Wiederholungsprüfung) ein Betriebs- und Kammerwechsel erfolgt. Da keine fest vergebenen Personennummern erhoben werden, kann bei solchen Fällen nicht nachvollzogen werden, welche Prüfungsangaben (aus dem ersten und aus dem zweiten Ausbildungsvertrag) zu einer Person gehören.

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik werden alle „sonstigen Prüfungen“ (nicht von Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag im dualen System erfolgte Prüfungsteilnahmen) als getrennte Satzart (Teildatensatz) erhoben. Unter die sonstigen Prüfungen fallen: Externenzulassungen zur Abschlussprüfung, Umschulungsprüfungen, Fortbildungsprüfungen und Ausbildungseignungsprüfungen. Auf den Datenblättern und in den Zeitreihen sind diese nicht enthalten.

Achtung:

Bei den Datenblättern und Zeitreihen ist bei Zeitvergleichen zu beachten, dass die ausgewiesenen Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen und im dualen System insgesamt bis 2006 die Externenzulassungen und im Handwerk auch die Umschulungsprüfungen enthalten; ab 2008 sind nur noch die Abschlussprüfungen der Auszubildenden enthalten.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Siehe hierzu Hinweise unter → [4. Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen „Abschlussprüfungen“](#)

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Prüfungsteilnahmen, Erfolgsquote Abschlussprüfungen (EQ I)

Die im Datenblatt ausgewiesene Erfolgsquote I (EQ I) ist definiert als der Anteil der erfolgreichen *Abschlussprüfungen* von Auszubildenden (Absolventen) an allen gemeldeten Prüfungsteilnahmen.

$$EQ I = \frac{\text{Anzahl der bestandenen Abschlussprüfungen}}{\text{Anzahl aller Prüfungsteilnahmen}} \cdot 100$$

Wobei Prüfungen = Abschlussprüfungen (es werden keine Teil- bzw. Zwischenprüfungen erhoben); ab 2007 nur Prüfungen der Auszubildenden (zuvor auch Externenzulassungen und im Handwerk auch Umschulungsprüfungen).

Die Erfolgsquote wird ab mindestens 20 Prüfungen berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der gerundeten Werte.

Für Zeitvergleiche ist auch bei der EQ I zu beachten, dass für die Berichtsjahre 2008 und 2009 nicht alle Wiederholungsprüfungen erhoben wurden, sondern je Kalenderjahr maximal eine (die letzte). Im Vergleich zu den Vorjahren fällt somit die Zahl der Prüfungsteilnahmen tendenziell geringer und die EQ I damit entsprechend höher aus; dies wirkt sich in den Berufen stärker aus, in denen relativ viele Auszubildende eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen. Auf den Datenblättern wird die EQ I für 2008 deshalb nicht ausgewiesen.

Seit dem Berichtsjahr **2010** werden – wie bis zum Berichtsjahr 2006 üblich – *wieder alle Wiederholungsprüfungen* erfasst (das heißt bis zu zwei Wiederholungsprüfungen je Berichtsjahr). Damit erfolgt wieder eine vollständige Erfassung aller im Berichtsjahr durchgeführten Abschlussprüfungen. Ein Vergleich der in den Berichtsjahren 2007 bis 2009 ausgewiesenen Angaben zur Zahl der Absolventen und der Erfolgsquote I mit früheren oder späteren Berichtsjahren ist daher nur eingeschränkt möglich!

Zum Indikator Erfolgsquote I (EQ I) siehe auch URL: <https://www.bibb.de/de/4713.php>

Prüfungsteilnehmer, Erfolgsquote Abschlussprüfungen (EQ II)

Neben der Frage, wie viele aller Prüfungen erfolgreich absolviert wurden, ist auch von Interesse, wie viele aller Prüfungsteilnehmer/-innen erfolgreich waren. Die personenbezogene Quote kann erst seit dem Berichtsjahr 2008 ermittelt werden (2007 wurden keine Prüfungsdaten veröffentlicht). Zuvor konnte nur ein Näherungswert berechnet werden. Seit der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf eine vertragsbezogene Einzeldatenerhebung haben sich auch bezüglich der Prüfungen die Analysemöglichkeiten erweitert. Da nicht mehr aggregierte Daten je Beruf gemeldet werden, sondern je Ausbildungsvertrag eine Datenzeile mit der Angabe zu allen Merkmalen der Berufsbildungsstatistik, kann auch die Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen ermittelt werden. Zudem ist ersichtlich, ob eine Person (genauer: eine Person in einem Ausbildungsverhältnis) im Kalenderjahr eine oder mehrere Prüfungsteilnahmen hatte, und ob die Prüfung eine Erst- oder eine Wiederholungsprüfung darstellt.

$$EQ II = \frac{\text{Anzahl der bestandenen Prüfungen von Auszubildenden}}{\text{Anzahl aller prüfungsteilnehmenden Auszubildenden}} \cdot 100$$

Wobei Prüfungen = Abschlussprüfungen von Auszubildenden (es werden keine Teil- bzw. Zwischenprüfungen erhoben) und Prüfungsteilnehmende = prüfungsteilnehmende Auszubildende des dualen Systems (BBiG/HwO).

Hinweis:

Da die Berufsbildungsstatistik bis 2006 ausschließlich die Anzahl der Prüfungsteilnahmen erfasste, konnte die Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen nicht ermittelt werden. Als Näherungswert wurde für die Anzahl der Prüfungsteilnehmer bis 2006 die Differenz aus der Anzahl aller Prüfungen und der Anzahl der Wiederholungsprüfungen verwendet (Anzahl der Prüfungsteilnahmen – Anzahl der Wiederholungsprüfungen). Hierbei wurde also angenommen, dass die Zahl der Wiederholungsprüfungen in etwa der Zahl der doppelt gezählten Personen entspricht. Die frühere EQ II lieferte somit nur einen groben Näherungswert für den Prüfungserfolg, wenn man dabei nicht unterscheidet, ob im ersten oder einem späteren Prüfungstermin bestanden wurde. Hiermit erfolgte jedoch keine exakte Korrektur der Doppelzählungen,

da bei der Aggregatdatenerhebung zum einen unbekannt war, ob für einzelne Personen in einem Kalenderjahr zwei oder eine Wiederholungsprüfung gezählt wurden und zum anderen nicht ermittelt werden konnte, ob im jeweiligen Kalenderjahr nur eine Wiederholungsprüfung vorlag, die Erstprüfung aber im Vorjahr stattfand. Es ist also unklar, um wie viele Wiederholungsprüfungen man korrigieren müsste. Die frühere EQ II überschätzt tendenziell den personenbezogenen Prüfungserfolg.

Da mit den Einzeldaten alle Merkmale für die Prüfungsteilnahmen bzw. Prüfungsteilnehmer/-innen und Absolventen/Absolventinnen vorliegen (Vorbildung, Alter, etc.), können die Erfolgsquoten z. B. auch getrennt nach spezifischen Vorbildungsarten berechnet werden.

Zur EQ II für die 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe siehe auch die DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Zum Indikator Erfolgsquote II (EQ II) siehe auch URL: <https://www.bibb.de/de/4717.php>

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Siehe hierzu https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Prüfungsteilnehmer, Erfolgsquote Erstprüfungen (EQ_{EP})

Mit der Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung können die Erfolgsquoten auch getrennt für die *Erstprüfungen* berechnet werden. Im BIBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2011 (URL: <https://www.bibb.de/datenreport>) wird bereits erstmals auch der Prüfungserfolg bei den Erstprüfungen (EQ_{EP}) ausgewertet; diese Quote gibt an, wie groß der Anteil derer ist, die die Abschlussprüfung im ersten Versuch bestehen. Es handelt sich entsprechend um eine teilnehmerbezogene Größe, die sich wie folgt berechnet:

$$EQ_{EP} = \frac{\text{Anzahl der bestandenen Erstprüfungen von Auszubildenden}}{\text{Anzahl aller an der Erstprüfung teilnehmenden Auszubildenden}} \cdot 100$$

Wobei Prüfungen = Abschlussprüfungen (es werden keine Teil- bzw. Zwischenprüfungen erhoben) und Auszubildende: Ausbildungsverträge des dualen Systems (BBiG/HwO), die mit einer Erstprüfung im Berichtsjahr gemeldet wurden.

Zur EQ_{EP} für die 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe siehe auch die DAZUBI-Rubrik „Zusatztabellen mit Daten/Indikatoren“ (URL: <https://www.bibb.de/dazubi/zusatztabellen>).

Zum Indikator Erfolgsquote für Erstprüfungen (EQ_{EP}) s. auch URL: <https://www.bibb.de/de/4721.php>

Teilnahmen an Externenprüfungen bzw. Externenzulassungen

Neben den Abschlussprüfungen Auszubildender erfasst die Berufsbildungsstatistik auch in dualen Ausbildungsberufen abgelegte Abschlussprüfungen von Personen, die nicht aufgrund des Absolvierens der dualen Berufsausbildung, sondern aus anderen Gründen zur Abschlussprüfung zugelassen sind.

Da der Begriff Externenprüfungen irreführend ist (es handelt sich nicht um eine spezifische Prüfungsform, sondern um die üblichen Abschlussprüfungen im dualen System), wird der Begriff Externenzulassungen zur Abschlussprüfung (bzw. kurz: Externenzulassungen) verwendet (es handelt sich um eine spezifische Zulassungsart). In älteren Veröffentlichungen findet man noch den Ausdruck Externenprüfungen. Zu den sogenannten *Externenzulassungen* zählen in der Berufsbildungsstatistik Abschlussprüfungen von:

- (a) Absolventen eines Bildungsgangs in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 (2) BBiG; bis 2005 § 40 Absatz 2 BBiG „Zulassung zur Abschlussprüfung“);
- (b) Personen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (§ 45 (2) BBiG; bis 2005 § 40 Absatz 3 BBiG „Zulassung in besonderen Fällen“). Dazu gehören auch Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 (3) BBiG „Zulassung in besonderen Fällen“).

Es werden ausschließlich Prüfungsteilnahmen erhoben (und keine teilnehmerbezogenen Einzeldaten; also keine Daten, auf deren Basis ermittelt werden könnte, wie viele Prüfungsteilnehmer/-innen an solchen Prüfungen teilnahmen).

Hinweis:

Hier weicht die Berufsbildungsstatistik von der ansonsten üblichen Begriffsverwendung ab. Üblicherweise werden ausschließlich die Zulassungen aufgrund von Berufserfahrung als Externenprüfungen oder Externenzulassungen bezeichnet. Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik werden die beiden Fälle (a und b) jedoch nicht begrifflich unterschieden und beide unter der Bezeichnung Externenzulassung gefasst.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Bis 2006 war im Rahmen der Berufsbildungsstatistik die Zahl der Externenzulassungen in den Abschlussprüfungszahlen der Auszubildenden enthalten; Prüfungen der Auszubildenden und Externenzulassungen wurden für die Einzelberufe nicht getrennt erhoben (nur für die Zuständigkeitsbereiche insgesamt). Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2007 werden diese auch für alle Einzelberufe getrennt erhoben. Für das Berichtsjahr 2007 wurden die Externenzulassungen nicht veröffentlicht; siehe hierzu: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bildung und Kultur – Berufliche Bildung. Berichtszeitraum 2007. Fachserie 11/Reihe 3. Wiesbaden 2008 (URL: <https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>). Leider wurden durch das Statistische Bundesamt in der Fachserie 11, Reihe 3 für das Berichtsjahr 2008 die Externenzulassungen nur auf der Ebene Zuständigkeitsbereiche und Länder, nicht aber für die Einzelberufe und nicht differenziert nach den beiden oben genannten Zulassungsfällen (a und b) veröffentlicht und zur Veröffentlichung freigegeben.

Ab dem Berichtsjahr 2008 sind bei den Prüfungsdaten der Auszubildenden die Externenzulassungen zur Abschlussprüfung nicht mehr enthalten.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen

In der Kopfzeile und im Kopfbereich der Datenblätter sind verschiedene Informationen zu den einzelnen Ausbildungsberufen und Berufsgruppen enthalten.

Anrechnung; Ausbildungsberuf mit Anrechnungsmöglichkeit

Handelt es sich um einen Ausbildungsberuf mit Anrechnungsmöglichkeit, wird dies auf den Datenblättern ausgewiesen. Darunter fallen i. d. R. zweijährige Ausbildungsberufe, bei denen laut Ausbildungsordnung die Ausbildung auf die Ausbildung in einem anderen (i. d. R. drei- bzw. dreieinhalbjährigen) dualen Ausbildungsberuf angerechnet werden kann sowie i. d. R. drei- bzw. dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe, auf die eine zweijährige Ausbildung angerechnet werden kann. Seit dem Berichtsjahr 2022 gibt es zwei dreijährige Ausbildungsberufe (Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport und Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung), die im Umfang von 24 Monaten jeweils aufeinander angerechnet werden können.

In den Ausbildungsordnungen ist von „Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung“, von „aufbauenden Ausbildungsberufen“, von „Anrechnungsregelungen“ und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von „Stufenausbildung“ die Rede.

Hinsichtlich des Begriffs der Stufenausbildung ist im Anschluss an die Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 eine Begriffsklärung erfolgt. Von der bislang üblichen Begriffsverwendung wird nun abgewichen. Eine „echte“ Stufenausbildung im Sinne des BBiG liegt derzeit nicht vor. Es handelt sich hierbei um eine Stufung, bei der nach der ersten Stufe kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Bei dieser Stufenausbildung endet der Ausbildungsvertrag stets erst nach Abschluss der letzten Stufe (§ 21 (1) BBiG).

Das Merkmal der Anrechnungsmöglichkeiten bzw. der Anschlussverträge wird nur für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe bzw. die ehemaligen Ausbildungsberufe in Erprobung geführt, nicht für die Berufe für Menschen mit Behinderung.

Siehe auch unter → [2. Erläuterungen zu dem Begriff Auszubildende, den Auszubildenden-Bestandsdaten und Neuabschlüssen „Neuabschlüsse, Anschlussverträge“](#)

Ausbildungsberuf, Ausbildungsberuf inkl. Vorgänger, Erhebungsberuf

Gegenstand der Berufsbildungsstatistik sind ausschließlich duale Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO).

Siehe → [1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Duale Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO“](#)

In DAZUBI wird von **Erhebungsberufen** gesprochen, wenn die Differenzierung der Berufe nach Fachrichtungen und Zuständigkeitsbereichen gemeint ist. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden zudem im Beruf „Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (HwEx)“ die Schwerpunkte analog zu den Fachrichtungen bei anderen Ausbildungsberufen differenziert erfasst. Eine Liste aller Erhebungsberufe der Berufsbildungsstatistik mit den Berufsschlüsseln gemäß der KldB 2010 findet man unter https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_berufslste_erhebungsberufe-mit-berufsschluesseln-kldb2010.xlsx.

Von **Ausbildungsberufen** ist die Rede, wenn alle Meldungen nach Fachrichtungen, Schwerpunkten sowie Zuständigkeitsbereichen eines Berufs zusammengefasst sind.

Von **Ausbildungsberufen der Zuständigkeitsbereiche** ist die Rede, wenn alle Meldungen nach Fachrichtungen sowie Schwerpunkten eines Berufs in einem Zuständigkeitsbereich zusammengefasst sind. Hierbei werden Datenmeldungen für die HwEx-Berufe (IH-Berufe, die im Handwerk ausgebildet werden) dem Zuständigkeitsbereich Handwerk und Meldungen für die IHex-Berufe (Handwerksberufe, die von IH ausgebildet werden) dem Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel zugeordnet.

Von **Ausbildungsberuf inklusive Vorgänger** wird gesprochen, wenn alle Bereiche und/oder Fachrichtungen sowie weitere Differenzierungen von Erhebungsberufen und zusätzlich Ausbildungsverträge zu geänderten/modernisierten Verordnungen und zu aufgehobenen Verordnungen zusammengefasst sind.

Der Beruf „Werkzeugmechaniker/-in vor 2004, alle FR IH/HwEx“ lässt sich z. B. in folgende Erhebungsberufe differenzieren:

- Werkzeugmechaniker/-in FR Stanz- und Umformtechnik (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Stanz- und Umformtechnik (HwEx)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Formentchnik (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Formentchnik (HwEx)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Instrumententechnik (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Instrumententechnik (HwEx)

Der Beruf „Werkzeugmechaniker/-in ggf. mit Vorgänger“ lässt sich z. B. in folgende Erhebungsberufe differenzieren:

- Werkzeugmechaniker/-in (Monoberuf) (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in (Monoberuf) (HwEx)

Sowie die Erhebungsberufe zu den in 2004 aufgehobenen Verordnungen:

- Werkzeugmechaniker/-in FR Stanz- und Umformtechnik (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Stanz- und Umformtechnik (HwEx)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Formentchnik (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Formentchnik (HwEx)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Instrumententechnik (IH)
- Werkzeugmechaniker/-in FR Instrumententechnik (HwEx)

Eine vollständige „Zuordnungsliste von dualen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO ggf. inklusive Vorgänger und den zugeordneten Erhebungsberufen der Berufsbildungsstatistik“ findet man unter https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_berufsliste-berufszuordnungen.xlsx.

Hierbei ist zu beachten, dass bei den Zusammenfassungen von jeweils Vorgänger und Nachfolger die Berufsbezeichnung immer aus dem aktuell verfügbaren Berichtsjahr stammt, auch bei einem Datenabruf für längere Zeitreihen oder einzelner weiter zurückliegender Jahre. In manchen Jahren können dann nur die Vorgänger oder nur die Nachfolger damit erfasst sein.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Im Jahr 2014 ist die Neuordnung der Büroberufe in Kraft getreten. In Kraft seit 2014 ist der Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“; Vorgängerberufe sind die in 2014 aufgehobenen Ausbildungsberufe: Bürokaufmann/-kauffrau, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation sowie die in 1992/1991 aufgehobenen Berufe Stenosekretär/-in, Büroassistent/-in und Bürohilfe/-gehilfin.

Wenn Datenblätter, Zeitreihen oder stark besetzte Ausbildungsberufe für das Berufsaggregat inkl. Vorgänger ausgewählt werden, sind für jedes Jahr, für das die Daten abgerufen werden, z. B. auch für 2005, die Vorgänger-Erhebungsberufe des in 2014 neu geordneten Berufs zusammengefasst und tauchen in der Liste mit der Bezeichnung „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (ggf. mit Vorgänger)“ auf; obwohl es den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement in 2005 noch nicht gab. Für 2005 sind die drei in 2014 aufgehobenen Vorgänger-Erhebungsberufe in dieser Gruppierung zusammengefasst. Dieses Vorgehen sichert die Vergleichbarkeit von Zeitreihen oder Listen stark besetzter Berufe für verschiedene Berichtsjahre. In der o. g. Zuordnungsliste kann jeweils geprüft werden, welche Berufe in der Gruppe (Beruf ggf. mit Vorgänger) enthalten sind; außerdem ist in der Tabelle das jeweilige Aufhebungsjahr enthalten.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit Einführung der KldB 2010

Da ab dem Berichtsjahr 2012 Berufsschlüssel (KldB 2010) neu eingeführt wurden, könnten eventuell in einigen Fällen fehlerhafte Berufsschlüssel verwendet worden sein. Es liegen bislang nur für sehr wenige Fälle konkrete Hinweise darauf vor (für Bremen wurden vermutlich 21 Neuabschlüsse und für Sachsen 102 Neuabschlüsse des Berufs „Sozialversicherungsfachangestellte/-r“ vermutlich als „Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung“ gemeldet).

Über neu eingeführte Berufsschlüssel der Klassifikation der Berufe 2010 wurden in den Berichtsjahren 2012 und 2013 Ausbildungsverhältnisse, bei denen eine Kombination aus dualer Berufsausbildung und Studium vorliegt, differenziert erhoben und ausgewiesen („jeweiliger dualer Ausbildungsberuf + duales Studium“). Zuvor wurden diese Ausbildungsverhältnisse auch miterfasst, sie konnten jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden. Die meldenden Stellen nahmen diese Differenzierungen der Berufsschlüssel in 2013 und 2012 allerdings kaum vor. § 88 BBiG nennt das Merkmal, ob das duale Berufsausbildungsverhältnis im Rahmen eines dualen Studiums erfolgt, auch nicht. Deshalb wurden nur extrem wenige Ausbildungsverträge mit den Berufsschlüsseln für „dualer Beruf + duales Studium“ gemeldet und das Merkmal war nicht auswertbar. Seit dem Berichtsjahr 2014 wurde diese Differenzierung der Berufsschlüssel – auch rückwirkend – wieder aufgegeben. Ab dem Berichtsjahr 2021 wird für die ab 2021 begonnenen Ausbildungsverträge das Merkmal „ausbildungsintegrierendes duales Studium“ erfasst.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Ausbildungsberuf, Fachrichtungen/Monoberuf

Erfasst werden alle dualen Ausbildungsberufe nach BBiG bzw. HwO. Im Online-Datensystem Auszubildende (DAZUBI) des BIBB sind die Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung jedoch nur als Gesamtgruppe und nicht einzeln abrufbar.

Grundsätzlich werden die Ausbildungsberufe differenziert nach Fachrichtung erhoben und können in DAZUBI entsprechend abgerufen werden. Auch eine Untergliederung nach Zuständigkeitsbereichen ist möglich. Die Erhebungsberufe werden auch zusammengefasst (Ausbildungsberuf alle Fachrichtungen und/oder alle Zuständigkeitsbereiche) bereitgestellt. Auf den Datenblättern erscheint die jeweils getroffene Auswahl hinter der Berufsbezeichnung in der Kopfzeile.

Die Berufsbildungsstatistik differenziert nicht die einzelnen Schwerpunkte von Ausbildungsberufen; einzige Ausnahme ist der Beruf „Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk“, der ab dem Berichtsjahr 2012 differenziert nach Schwerpunkten erhoben wird.

Ausbildungsberufe, bei denen nach Ausbildungsordnung keine Fachrichtungen unterschieden werden, kann man als **Monoberufe** bezeichnen. Die zusätzliche Bezeichnung **Monoberuf** führen wir zur besseren Unterscheidung nur bei solchen Ausbildungsberufen, bei denen durch ein Neuordnungsverfahren Fachrichtungen eingeführt oder aufgehoben wurden.

Beispiele:

Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik (Monoberuf)

Der „Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ erhielt durch die Neuordnung in 2012 sieben Fachrichtungen; der „alte“ Beruf ohne Fachrichtungen („Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik [Monoberuf]“) wurde aufgehoben.

Buchbinder/-in (Monoberuf)

Im Beruf „Buchbinder/-in“ wurden die Fachrichtungen dagegen mit der Neuordnung in 2011 aufgehoben; es besteht jetzt nur der Beruf ohne Fachrichtungen („Buchbinder/-in [Monoberuf]“).

Bis 2006 wurden im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nur bei einigen Ausbildungsberufen auch die Fachrichtungen getrennt ausgewiesen. Seit der Revision der Berufsbildungsstatistik in 2007 werden alle Ausbildungsberufe – soweit sie unterschiedliche Fachrichtungen aufweisen – auch mit den jeweiligen Fachrichtungen erfasst. Zum Teil sind die Daten zu diesen Berufen jedoch auch ab 2007 noch mit der Kategorie „ohne Fachrichtung (o.FR)“ gemeldet.

Betrachtet man die Entwicklungen im Zeitverlauf, ist dies zu berücksichtigen, denn der Einbruch von z. B. Neuabschlusszahlen in Datenmeldungen mit der Kategorie „o.FR“ spiegelt lediglich die veränderte Erfassung wider. DAZUBI enthält deshalb für alle Ausbildungsberufe auch die Aggregation der Daten für die verschiedenen Fachrichtungen.

Beispielsweise kann man die Daten für den Beruf „Glaser/-in“ in folgender Differenzierung abrufen:

- a) Glaser/-in FR Fenster- und Glasfassadenbau
- b) Glaser/-in FR Verglasung und Glasbau
- c) Glaser/-in o.FR

Die Summe der Meldungen a) bis c) findet man in DAZUBI unter der Berufsbezeichnung „Glaser/-in (alle Fachrichtungen)“. Wenn man sich für die Entwicklungen im Zeitverlauf interessiert, muss man diese Zusammenfassung aufrufen, da die Meldungen o.FR aufgrund der veränderten Erfassung seit 2007 sehr stark sinken; nur die Zusammenfassung der Einzelmeldungen nach Fachrichtung und ohne Fachrichtung spiegeln die reale Entwicklung wider.

Wenn man sich speziell für die Entwicklung einer Fachrichtung interessiert, ist dies i. d. R. erst ab dem Berichtsjahr 2007 und folgende Jahre möglich (Achtung: auch hier schwanken die Meldungen ohne Fachrichtungsangabe zum Teil stark), Ausnahme sind hierbei nur die Berufe, die vor 2007 auch schon mit Fachrichtung gemeldet wurden; siehe folgende Tabelle.

Ausbildungsberufe, die vor 2007 mit Fachrichtung gemeldet wurden

Ausbildungsberufe	Fachrichtungen (FR)
Anlagenmechaniker/-in (in 2004 neu geordnet, Nachfolger ohne FR)*	FR Apparatetechnik
	FR Schweißtechnik
	FR Versorgungstechnik
Elektroniker/-in Handwerk	FR Automatisierungstechnik
	FR Energie- und Gebäudetechnik
	FR Informations- und Telekommunikationstechnik
Energieelektroniker/-in (in 2003 aufgehoben)**	FR Anlagentechnik
	FR Betriebstechnik
Fachinformatiker/-in (FR seit 2002 ausgewiesen)	FR Anwendungsentwicklung (FR seit 2002)
	FR Systemintegration (FR seit 2002)
Industrieelektroniker/-in (in 2003 aufgehoben)**	FR Gerätetechnik
	FR Produktionstechnik
Industriemechaniker/-in (seit 2004 neu geordnet, Nachfolger ohne FR)*	FR Betriebstechnik
	FR Geräte- und Feinwerktechnik
	FR Maschinen- und Systemtechnik
	FR Produktionstechnik
Kommunikationselektroniker/-in (in 2003 aufgehoben)**	FR Funktechnik
	FR Informationstechnik
	FR Telekommunikationstechnik
Konstruktionsmechaniker/-in (seit 2004 neu geordnet ohne FR)*	FR Ausrüstungstechnik
	FR Feinblechbautechnik
	FR Metall- und Schiffbautechnik
	FR Schweißtechnik
Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien (in 2007 neu geordnet, Nachfolger mit verändertem Fachrichtungszuschnitt, in 2013 Neuordnung mit neuem Namen: Mediengestalter/-in Digital und Print, Namen der FR wurden beibehalten)	FR Medienberatung (FR ab 1999)
	FR Mediendesign (FR ab 1999)
	FR Medienoperating (FR ab 1999)
	FR Medientechnik (FR ab 1999)
Werkzeugmechaniker/-in (seit 2004 neu geordnet, Nachfolger ohne FR)*	FR Formentechnik
	FR Instrumententechnik
	FR Stanz- und Umformtechnik
Zerspanungsmechaniker/-in (seit 2004 neu geordnet, Nachfolger ohne FR)*	FR Automatendrehtechnik
	FR Drehtechnik
	FR Frästechnik
	FR Schleiftechnik

* Bei den industriellen Metallberufen ist die Strukturkonzeption in Form von Fachrichtungen zugunsten einer größeren Einsatzbreite der Absolventen/-innen mit Neuordnung von 2004 wieder aufgegeben worden.

** Bei der Neuordnung der industriellen Elektroberufe in 2003 (Erprobung, Regelverordnung in 2007) erfolgte eine Neuschneidung der Berufe und die Abschaffung der Fachrichtungen.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Hinsichtlich der Meldungen nach Fachrichtungen bestanden insbesondere in den Jahren **2007 bis 2009** Meldeprobleme. Seit 2010 liegen diesbezüglich nur noch vereinzelte Auffälligkeiten vor. Im Berichtsjahr 2012 ist der Anteil der Meldungen zu Berufen ohne Fachrichtung merklich angestiegen.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Ausbildungsdauer in Monaten (laut Ausbildungsordnung)

Im Kopfbereich der Datenblätter ist die Dauer des Ausbildungsberufs – wie sie die aktuelle Ausbildungsordnung für die volle Berufsausbildung im jeweiligen Beruf vorsieht – dargestellt. Diese ist zu unterscheiden von der faktischen Dauer der Ausbildungsverträge, die sich z. B. aufgrund von Verkürzungen bzw. Verlängerungen, vorzeitiger Prüfungszulassung und Prüfungserfolg sowie bei Anschlussverträgen von der in den Datenblättern angegebenen Dauer unterscheiden kann.

Bei einigen Ausbildungsberufen wurde durch Neuordnung auch die Ausbildungsdauer geändert. Wenn mit der Neuordnung keine neue Berufsnummer vergeben wurde, sind in der „Datenbank Auszubildende“ des BIBB die Ausbildungsverträge bzw. Prüfungsmeldungen in diesen Berufen ab dem Jahr der Daueränderung alle unter der neuen Dauer erfasst und zuvor unter der alten Dauer. Allerdings kann für diese Fälle keine ganz exakte Zuordnung vorgenommen werden, da unbekannt ist, wie viele bestehende Verträge jeweils nach der neuen Ausbildungsordnung (mit neuer Ausbildungsdauer) und wie viele nach der aufgehobenen Ausbildungsordnung vorliegen. In Veröffentlichungen vor 2011 wurden die Berufe in allen Jahren unter der aktuellen Dauer zugeordnet, deshalb können die aktuell veröffentlichten Daten von früheren Veröffentlichungen abweichen. Eine Liste der Ausbildungsberufe mit Daueränderung sowie weitere Details findet man in den „Erläuterungen zu den Gruppierungen von Ausbildungsberufen, Abschnitt 2. Berufsgruppierungen nach Ausbildungsdauer“ unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berufsgruppen.pdf.

Ausbildungsordnung bzw. Verordnung von ...: (... neu seit: ...)

Dokumentiert ist das Jahr des Inkrafttretens der Ausbildungsordnung, nicht das Erlassjahr. Wird eine Änderungsverordnung als Modernisierung eingestuft (bei weitreichenden Änderungen), so werden auf den Datenblättern zwei Jahresangaben ausgewiesen; zuerst das Jahr des Inkrafttretens der letzten, als Modernisierung eingestuften Änderungsverordnung und danach das Jahr der dazugehörigen Ausbildungsordnung.

Zusätzlich wird bei Berufen, die seit 1996 neu geschaffen wurden, in Klammern ausgewiesen, in welchem Jahr die Ausbildungsordnung des Berufs erstmals aufgetreten ist.

Wenn ein seit 1996 neu geschaffener Ausbildungsberuf nochmals neu geordnet (modernisiert) wird und die modernisierte Ausbildungsordnung eine neue Berufsbezeichnung vorsieht und/oder eine neue Berufskennziffer vergeben wird, so wird für den Nachfolger-Erhebungsberuf lediglich das Jahr, aus dem die aktuelle Ausbildungsordnung stammt, angegeben und nicht zusätzlich (in Klammern) das erste Jahr des (Vorgänger-Erhebungs-)Berufs.

Wenn eine Ausbildungsordnung bereits aufgehoben ist, wird das Aufhebungsjahr ausgewiesen.

Die Klassifikation nach neuen und modernisierten Ausbildungsberufen wird auf die Neuordnungen seit 1996 angewandt – das Jahr, seit dem das Neuordnungsgeschehen intensiviert wurde. Als *neu* gelten i. d. R. alle seit 1996 neu geordneten Ausbildungsberufe, die keinen dualen Vorgängerberuf (nach BBiG bzw. HwO) aufweisen. Vor 2003 wurde die Definition der neuen Berufe etwas weiter gefasst, sodass auch Ausbildungsberufe mit Vorgängern als neu definiert wurden, wenn wesentliche Veränderungen der Ausbildungsordnung vorgenommen worden sind (z. B. Mediengestalter/-in für Digital und Printmedien). Auch nach 2002 können noch Ausnahmen bestehen, wenn z. B. sehr viele Vorgängerberufe zu einem neuen Ausbildungsberuf zusammengefasst werden. Siehe hierzu:

Frank, Irmgard; Hackel, Monika: Neu geordnete Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO. Begriffe, Sonderfälle und Empfehlungen. Bonn 2016
(https://www.bibb.de/dokumente/pdf/2016_02_29_neugeordnete_berufe.pdf)

Insgesamt erfolgt diese Zuordnung (neu/modernisiert) nur für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe bzw. für die ehemaligen dualen Ausbildungsberufe in Erprobung, nicht aber für die dualen Ausbildungsberufe nach Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung gemäß § 66 BBiG bzw. § 42r HwO (kurz: Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung).

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Hinweis für die Meldungen des Zuständigkeitsbereichs IH für das Berichtsjahr 2004

Laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2004 bei einem Teil der Meldungen für den Bereich Industrie und Handel Ausbildungsverträge, die in aufgehobenen Ausbildungsberufen abgeschlossen wurden, den Nachfolger-Erhebungsberufen zugeordnet und nicht – wie sonst vorgenommen – getrennt ausgewiesen. Deshalb sind für das Berichtsjahr 2004 die Daten für die betreffenden Ausbildungsberufe zu gering und die der entsprechenden Nachfolger-Erhebungsberufe zu hoch ausgewiesen (eine Datenkorrektur ist nicht möglich). In den „Hinweisen zu den einzelnen Berichtsjahren“ findet man eine Liste der Ausbildungsberufe, bei denen laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes dieser Fehler aufgetreten sein könnte.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Ausbildungsvergütung, vertraglich vereinbart

Ab Berichtsjahr 2024 wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte Ausbildungsvergütung für die einzelnen Ausbildungsjahre auf den Datenblättern ausgewiesen. Diese wird für die ab 2020 begonnenen Ausbildungsverträge in der Berufsbildungsstatistik erfasst (siehe → **1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik und DAZUBI „Gesetzesgrundlagen – Neuregelungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) ab Berichtsjahr 2020 bzw. 2021“**). Zuvor wurde auf den Datenblättern die (über alle Ausbildungsjahre) durchschnittliche tarifvertragliche Ausbildungsvergütung ausgewiesen. Für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung wird jeweils das arithmetische Mittel der Vergütung sowie die Standardabweichung angegeben. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels bzw. der

Standardabweichung werden nur betrieblich finanzierte neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in Vollzeit, für die eine gültige Vergütungsangabe vorliegt und die nicht einem höherem Ausbildungsjahr zugeordnet werden als dem für die Vergütung betrachteten Ausbildungsjahr berücksichtigt.

Weitere Hinweise hierzu siehe auch Zusatztabelle „Vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung in der dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO). Mittelwerte und Quartile je Ausbildungsberuf (ggf. inkl. Vorgänger) und Berufsgattung der KldB 2010, Berichtsjahre 2022 bis 2024“ (URL: https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_zusatztabellen_verguetung_2022-2024.xlsx).

Berufe für Menschen mit Behinderung

Als **Berufe für Menschen mit Behinderung** werden duale Ausbildungsberufe nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung bezeichnet, welche die zuständigen Stellen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (bis 2005: § 48b BBiG) bzw. § 42r der Handwerksordnung (bis 2005: § 42b HwO; bis Juli 2020: § 42m HwO) treffen können.

In der Berufsbildungsstatistik werden alle einzelnen Berufe für Menschen mit Behinderung getrennt erhoben; im Online-Datensystem Auszubildende (DAZUBI) des BIBB werden die Daten nur für die Gesamtgruppe der Berufe für Menschen mit Behinderung bereitgestellt (auch getrennt für die Zuständigkeitsbereiche).

Beachten Sie bitte auch, dass in den Gesamtdaten (Auszubildende insgesamt) auch die Auszubildenden in den Berufen für Menschen mit Behinderung enthalten sind. Zusätzlich stehen in den „Berufsgruppierungen nach Zuständigkeitsbereichen und Insgesamt“ jeweils zwei Auswahl-Möglichkeiten zur Verfügung: einmal die Ausbildungsberufe inklusive der Berufe für Menschen mit Behinderung und einmal ohne.

Zum Thema siehe auch:

Gericke, Naomi; Flemming, Simone: Menschen mit Behinderungen im Spiegel der Berufsbildungsstatistik – Grenzen und Möglichkeiten“. Bonn 2013
(https://www.bibb.de/dokumente/pdf/ab21_dazubi_Kurzpapier_Menschen_mit_Behinderung_in_der_Berufsbildungsstatistik_201306.pdf).

Berufsgruppierungen

Datenblätter und Zeitreihen können in DAZUBI-Online auch nach verschiedenen Berufsgruppierungen abgerufen werden. Siehe hierzu die „Erläuterungen zu den Gruppierungen von Ausbildungsberufen“ unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berufsgruppen.pdf.

Berufskennziffer/KldB und Berufsbezeichnung

Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die Erhebungsberufe mit einer Berufskennziffer nach der „Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit (BA)“ gemeldet, die die bislang verwendete KldB 1992 des Statistischen Bundesamtes ablöst. Die erste Fassung der KldB 2010 wurde im Jahr 2020 weiterentwickelt. Seit dem Berichtsjahr 2021 ist die „Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung“ gültig. Wenn im Folgenden von der

KldB 2010 gesprochen wird, ist immer die KldB 2010 in der überarbeiteten Fassung 2020 gemeint. Die Kopfzeile der Datenblätter enthält neben der Berufsbezeichnung auch die zugehörige Berufsnummer (Berufskennziffer; Berufsschlüssel). Die KldB 2010 differenziert die Ausbildungsberufe in tiefster Gliederung bis zu einer fünfstelligen Berufsnummer (Berufsgattungen); das Statistische Bundesamt ergänzt diese durch weitere drei Stellen, um die einzelnen Erhebungsberufe (verschiedene Ausbildungsberufe, Fachrichtungen, Zuständigkeitsbereiche und weitere Differenzierungen) zu unterscheiden. Auf den Datenblättern ist in Klammern hinter der Berufsbezeichnung i. d. R. diese achtstellige Berufsnummer ausgewiesen. Bei älteren Erhebungs-/Ausbildungsberufen bzw. Ausbildungsordnungen, die bereits aufgehoben wurden und für die schon längere Zeit keine Ausbildungsverträge mehr gemeldet wird, ist im Rahmen der Berufsbildungsstatistik vom Statistischen Bundesamt kein Berufsschlüssel (8-Steller) nach der KldB 2010 aufgenommen worden; wenn der Beruf auch in der Klassifikation der Berufe der BA nicht nachweisbar ist, wird auf den Datenblättern keine Berufsnummer ausgewiesen, ansonsten wird hier die fünfstellige Berufsnummer der BA ausgewiesen.

Bei den Datenblättern für die 1-, 2-, 3- und 5-Steller der KldB 2010 ist in Klammern hinter der Berufsbezeichnung jeweils der entsprechende KldB-2010-Berufsschlüssel aufgeführt.

In den Fällen, in denen die Meldungen aus mehreren Erhebungsberufen zusammengefasst wurden, ist lediglich die fünfstellige Berufsnummer aufgeführt (die ersten fünf Stellen der KldB 2010); dies allerdings nur in den Fällen, in denen alle in die Gruppierung aufgenommenen Erhebungsberufe die gleiche fünfstellige Berufsnummer aufweisen.

Für die Gesamtgruppen nach Zuständigkeitsbereichen (Hw insgesamt, IH insgesamt etc.) und die Ausbildungsberufe insgesamt ist keine Berufsnummer aufgeführt.

Hinweise:

Nähere Informationen zur **Klassifikation der Berufe 2010** der BA findet man unter URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/Klassifikation-der-Berufe-Nav.html>

Eine Auflistung aller Erhebungsberufe der Berufsbildungsstatistik, ggf. das Aufhebungsjahr des Berufs bzw. der entsprechenden Ausbildungsordnung, mit den Berufsschlüsseln gemäß der KldB 2010 findet man unter https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_berufsliste_erhebungsberufe-mit-berufsschluesseln-kldb2010.xlsx.

Aufgrund von **Aktualisierungen bzw. Korrekturen** ergeben sich im Laufe der Zeit auch Änderungen von Berufsschlüsseln der Einzelberufe. Eine genaue Dokumentation der durch die BA vorgenommenen Änderungen von Berufsschlüsseln nach der Weiterentwicklung der KldB 2010 findet man unter dem Punkt „Aktualisierung der Einzelberufe und der KldB 2010/Historienliste“ unter folgender URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010-Fassung2020/Arbeitsmittel/Arbeitsmittel-Nav.html>

Eine Auflistung der Änderung der Berufsschlüssel im Rahmen der Datenbank DAZUBI des BIBB findet man unter https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_berufsliste_erhebungsberufe-mit-berufsschluesseln-kldb2010.xlsx, Tabelle 3 „Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik geänderte Berufsschlüssel der KldB 2010“.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.

Zuständigkeitsbereich

In der Berufsbildungsstatistik werden folgende Zuständigkeitsbereiche unterschieden (zuständige Stellen geregelt nach § 71 - § 75 BBiG):

- Industrie und Handel (IH)
(außerdem Hw-Beruf in IH-Betrieb ausgebildet = IHEx)
- Handwerk (Hw)
(außerdem IH-Beruf im Handwerk ausgebildet = HwEx)
- Landwirtschaft (Lw)
- Öffentlicher Dienst (ÖD)
- Freie Berufe (FB)
- Hauswirtschaft (Hausw)
- Seeschifffahrt (See)

Maßgeblich für die Zuordnung der Auszubildenden zu den Zuständigkeitsbereichen ist i. d. R. *nicht der Ausbildungsbetrieb (Ausnahme Handwerk), sondern die zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf*. So sind z. B. alle Auszubildenden, die im öffentlichen Dienst für Berufe der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet werden, in der Berufsbildungsstatistik den Bereichen IH und Hw (je nach zuständiger Stelle) zugeordnet. Ausnahmen bestehen für Auszubildende, die in einem Handwerksbetrieb in einem Beruf des Bereichs IH ausgebildet werden, für diese wird als Bereich HwEx ausgewiesen; sie können in DAZUBI für Einzelberufe gesondert abgerufen werden, bei der Aggregation der Auszubildenden für die Bereiche sind sie dem Handwerk zugeordnet. Gleiches gilt für Handwerksberufe, die in IH-Betrieben ausgebildet werden; diese werden mit IHEx ausgewiesen; in der Aggregation sind diese Auszubildenden dem Bereich IH zugerechnet.

Die zuständigen Stellen (i. d. R. Kammern) für die verschiedenen Bereiche befassen sich z. B. mit der Zulassung zur Prüfung, der Durchführung von Prüfungen und der Ausbildungsberatung; sie führen auch das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und melden die Daten der Berufsbildungsstatistik an die statistischen Landesämter. Im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung findet man eine Liste der einzelnen zuständigen Stellen.

Die Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf „Schiffsmechaniker/-in“ wurden bis zum Berichtsjahr 2007 erfasst, obwohl er nicht nach BBiG geregelt ist (aber als ein „vergleichbar betrieblicher Ausbildungsgang“ gilt); insgesamt ist die Zahl der Auszubildenden im Beruf „Schiffsmechaniker/-in“ allerdings sehr gering. Seit 2008 wird er für die Berufsbildungsstatistik nicht mehr gemeldet. Da dies der einzige Ausbildungsberuf im Bereich der Seeschifffahrt ist, werden seit dem Berichtsjahr 2008 keine Ausbildungsdaten der Seeschifffahrt im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erhoben.

Hinweise:

Teilweise weichen die Zuordnungen der Meldungen von Ausbildungsberufen zu den Zuständigkeitsbereichen bei beiden Erhebungen „Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.)“ und der „BIBB-Erhebung über neu abgeschlos-

sene Ausbildungsverträge zum 30.09.“ voneinander ab. Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik wird die Meldung immer gemäß der zuständigen Stelle erfasst, bei der BIBB-Erhebung zum 30.09. werden verschiedene Bereiche, die eine zuständige Stelle meldet, teilweise getrennt ausgewiesen. (Zu den konzeptionellen Unterschieden beider Erhebungen siehe https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_ausweitstat_methodenpapier-vergleich-BIBB-StBA-2009.pdf.)

Beispielsweise sind in Hessen (seit 2005) und in Schleswig-Holstein (seit 1999) die Industrie- und Handelskammern auch zuständige Stellen für Berufe der Hauswirtschaft. Bei der Berufsbildungsstatistik werden alle Meldungen der IHK unter dem Bereich IH ausgewiesen, bei der Erhebung zum 30.09. wird versucht, bei den Meldungen der IHK zwischen den Bereichen Industrie und Handel und Hauswirtschaft eine Trennung vorzunehmen.

Besonderheiten in einzelnen Berichtsjahren seit der Revision der Berufsbildungsstatistik

Für die Berichtsjahre **2008** und 2016 wurden aus Hamburg für den Zuständigkeitsbereich Hauswirtschaft keine Daten zur Satzart 1 der Berufsbildungsstatistik gemeldet – keine Ausbildungsverträge (keine Neuabschlüsse, keine Lösungen, kein Auszubildenden-Bestand) und keine Abschlussprüfungen der Auszubildenden.

Siehe auch weitere Hinweise hierzu unter https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf.